

<i>Name:</i>	BuergerInnengutachten Partei
<i>Kurzbezeichnung:</i>	BGP
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Graf-von-Werdenberg-Straße 6
89344 Aislingen
z. H. Herrn Wolfgang Scheffler

Telefon: (0 90 75) 70 13 38

Telefax: -

E-Mail: info@buergerinnengutachtenpartei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 28.12.2020)

Name:

BuergerInnengutachten Partei

Kurzbezeichnung:

BGP

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Wolfgang Scheffler

1. stellv. Vorsitzende/Schriftf.:

Anna-Rosina Weindl

2. stellv. Vorsitzender:

Markus Veh

Schatzmeister:

-

Landesverbände:

./.

Satzung der BuergerInnengutachten Partei

BGP

Stand 15.4..2015

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

§ 1.1 Die Partei führt den Namen BuergerInnengutachten Partei. Die Abkürzung heißt **BGP**. Sie ist eine politische Partei, die auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht.

§ 1.2 Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 1.3 Sitz der Partei ist Aislingen.

§ 2 Zweck und Ziel

§ 2.1 Die Partei hat die groesstmoeigliche Zufriedenheit aller BürgerInnen zum Ziel

§ 2.2

(1) Sie will das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union mitgestalten auf der Grundlage einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung im Geiste der Menschlichkeit und Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen.

(2) Die **BGP** wirkt an der politischen Willensbildung des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie **Bürgergutachten mit Planungszellen zu allen gesellschaftlich relevanten Fragen initiiert und durchführen lässt**.

Dadurch nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung, regt die politische Bildung an, fördert die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben und bildet zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte BürgerInnen heran.

Sie beteiligt sich durch Aufstellung von BewerberInnen an den Wahlen in Bund, Ländern, Gemeinden und für das Europaparlament.

Sie vertritt die in den Bürgergutachten erarbeiteten Aussagen der BürgerInnen in Parlamenten und Regierungen und nimmt so auf die politische Entwicklung Einfluss.

Aus diese Weise sorgt sie für eine ständige lebendige Verbindung zwischen den BürgerInnen und den Staatsorganen.

§ 2.3 Die programmatische und politische Arbeit der Partei wird im Rahmen des Grundsatzprogramms entwickelt.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglied der Partei kann jede Person werden, die die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 14 Jahre alt ist und Satzung sowie Grundsatzprogramm anerkennt.

§ 3.2

(1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder die Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand.

(2) Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die Interessen der **BGP** wirken.

(3) Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Die Feststellung bindet auch die Schiedsgerichte.

(4) Absatz 1 gilt sinngemäß für kommunale Wählervereinigungen, wenn in derselben Kommune bei der gleichen Wahl eine Liste unter Beteiligung der **BGP** besteht. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Landesvorstand.

§ 3.3

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Eingangs des Beitrittsantrags bei einer **BGP**-Geschäftsstelle oder bei einer Parteigliederung, soweit nicht ein Mitglied deren Vorstands einen Aufschub der Mitgliedschaft wünscht. In diesem Fall muss der zuständige Vorstand innerhalb von drei Wochen über die Mitgliedschaft entscheiden.

(3) Der Beitrittsantrag ist, gegebenenfalls mit der Entscheidung des Vorstands, unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle, der die Mitgliederverwaltung obliegt, weiterzuleiten. Diese informiert die zuständigen Untergliederungen innerhalb von zwei Wochen über den Beitritt des Mitglieds oder über die Ablehnung des Beitrittsantrags.

(4) Die Untergliederungen können die Mitgliedschaft innerhalb von drei Monaten, der Bundesverband innerhalb eines Jahres widerrufen. Bei einem Widerruf durch eine Untergliederung kann der Bundesvorstand innerhalb eines Monats davon abweichend entscheiden.

(5) Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden

§ 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

a) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.

b) Die Streichung kann durch den Bundesvorstand nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstands erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand seiner Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht vollständig bezahlt hat. Gegen die Streichung ist die Anrufung des zuständigen Landesschiedsgerichts möglich.

c) Über den Ausschluss entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht, wenn das betreffende Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt hat. Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken

a) durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Partei,

b) durch Beteiligung an der Aufstellung von KandidatInnen

c) durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

§ 4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a) das Grundsatzprogramm der Partei zu vertreten,

b) öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,

c) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,

d) den Beitrag pünktlich zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld; Höhe und Zahlungsweise bestimmt der Bundesparteitag in der Finanzordnung.

§ 4.3 Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn der Beitrag des Vorjahrs nicht in voller Höhe bezahlt ist. Dies gilt auch für die Ausübung von Delegiertenrechten, worauf in den Einladungen zu Parteitag hingewiesen werden soll. Mit Zahlung des Beitrags leben die genannten Rechte wieder auf.

§ 5 Gliederung

§ 5.1 Die Partei gliedert sich in Kreis- und Landesverbände, zusammengeschlossen im Bundesverband. Orts-, Regional und Bezirksverbände können mit Zustimmung des nächsthöheren Verbands gebildet werden.

Landesverbände führen den Namen: BürgerInnengutachten Partei Landesverband (Ländernamen). Sie haben das Recht, einen Namenszusatz zu führen oder nicht zu verwenden. Der Namenszusatz der Landesverbände kann landesspezifisch sein. Die Zusatzbezeichnung kann im Wahlverfahren und in der Wahlwerbung (laut Parteiengesetz § 4 (1), Satz 2) weggelassen werden. Die Kurzbezeichnung der Landesverbände ist „BGP“. Die Kurzbezeichnung kann durch eine landesspezifische Kurzfassung des Namenszusatzes ergänzt werden.

§ 5.2

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsverbände deckt sich mit dem der entsprechenden politischen Gliederung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des nächsthöheren Verbands.

(2) Jedem Gebietsverband gehören diejenigen Mitglieder an, die in seinem Bereich ihre Hauptwohnung haben. Ausnahmsweise kann ein Mitglied dem Gebietsverband seiner Nebenwohnung angehören.

Solche Ausnahmen und darüber hinausgehende Sonderfälle bedürfen der Genehmigung des zuständigen Landesvorstands, in landesverbandsübergreifenden Fällen der des Bundesvorstands. Jedes Mitglied kann nur einem Kreis- bzw. Landesverband angehören.

§ 5.3 Die Gebietsverbände geben sich im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen; diese dürfen den Satzungen ihrer übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.

§ 5.4 Die Gebietsverbände sollen mindestens zehn Mitglieder haben, müssen aber aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 5.5 Mit Zustimmung des nächsthöheren Verbands können sich benachbarte Gebietsverbände zu einem Nachbarschaftsverband zusammenschließen und diesem die gemeinsame Geschäftsführung übertragen. Zu einem Nachbarschaftsverband zusammengeschlossene Landesverbände bleiben bestehen.

§ 5.6

(1) In Gebietsverbänden, die innerhalb von drei Jahren nach der letzten Vorstandswahl keinen neuen Vorstand gewählt haben, muss der Vorstand des nächsthöheren Verbands eine Hauptversammlung bzw. einen Parteitag einberufen, um eine Vorstandswahl durchzuführen. Wird dabei kein neuer Vorstand gewählt, kann der einladende Vorstand den Gebietsverband auflösen.

(2) Das Vermögen eines aufgelösten Gebietsverbands fällt an den nächsthöheren Verband. Gründet sich der aufgelöste Gebietsverband innerhalb von drei Jahren neu, erhält er das Geldvermögen zurück.

(3) Die Ordnungsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn der nächste Landes- bzw. Bundesparteitag die Ordnungsmaßnahme nicht bestätigt

(4) Gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landesvorstands ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts, gegen Ordnungsmaßnahmen des Bundesvorstands ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zugelassen

§ 6 Organe der Partei

§ 6.1 Die Organe des Bundesverbands sind:

- a) der Bundesparteitag,
- b) der Bundeshauptausschuss,
- c) der Bundesvorstand.

§ 6.2 Beschlussfähigkeit der Organe

- a) Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- b) Die übrigen Organe sind solange beschlussfähig, wie die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für den Bundeshauptausschuss gilt: solange die Partei bundesweit weniger als 250 Mitglieder hat ist der Bundeshauptausschuss eine Versammlung der stimmberechtigten Parteimitglieder und beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- c) (ersetzt Punkt a) solange die Partei bundesweit weniger als 250 Mitglieder hat): Der Bundesparteitag ist eine Versammlung der stimmberechtigten Parteimitglieder und beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- d) Der Versand einer Einladung erfolgt auf dem Postweg. Hat das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt, kann der Versand auch auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen.

§ 7 Der Bundesparteitag und seine Aufgaben

Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Zu seinen Aufgaben gehören:

§ 7.1 Die Wahlen

- a) des Bundesvorstands,
- b) des Bundesschiedsgerichts,
- c) der Bundesrechnungsprüferinnen / Bundesrechnungsprüfer,
- d) der Kandidatinnen/Kandidaten der Bundesliste für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments.

§ 7.2 Die Abwahl von Funktionsträgerinnen / Funktionsträgern.

§ 7.3 Die Beratung und Beschlussfassung über

- a) die Satzung, ihre Nebenordnungen und die Programme,
- b) die Entlastung des Bundesvorstands nach Abgabe seines Rechenschaftsberichts,
- c) den Haushaltsplan und die grobe Finanzplanung für die folgenden vier Kalenderjahre,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- e) die Bildung von Bundeskommissionen und Bundesarbeitskreisen,
- f) die Berufung der Mitglieder des Ökologischen Rates,
- g) die Teilnahme an Wahlen zum Europäischen Parlament,
- h) die zum Parteitag eingebrachten Anträge zu allen sonstigen die Partei berührenden Fragen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen.

§ 7.4 Die Erörterung des vom Wirtschaftsprüfer bestätigten Rechenschaftsberichts.

§ 8 Zusammensetzung des Bundesparteitags

§ 8.1 Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitags sind:

- a) die Delegierten der Landesverbände,
- b) die Bundesvorstandsmitglieder.
- c) (ersetzt Punkt a) solange die Partei bundesweit weniger als 250 Mitglieder hat): alle stimmberechtigten Parteimitglieder (für diesen Fall tritt eine Mitgliederversammlung an die Stelle der Vertreterversammlung)

Satzung, 3 von 7

§ 8.2

(1) Mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind:

- a) die Landesvorsitzenden,
- b) die Mitglieder des BuergerInnenbeteiligungsrates,
- c) die Vorsitzenden der Bundeskommissionen,
- d) die Vorsitzenden der Bundesarbeitskreise im Rahmen der Beratung von Anträgen ihres Arbeitskreises,
- e) die Beschäftigten der Geschäftsstellen des Bundesverbands.

(2) Alle anderen Mitglieder der Partei können als Gäste teilnehmen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Bundesparteitags zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 8.3

(1) Die Landesverbände werden je angefangene X Mitglieder durch eine Delegierte/einen Delegierten vertreten. Die Zahl X ist die kleinste Zahl, bei der Parteitag nicht aus mehr als 200 Delegierten besteht, aber nicht kleiner als 30.

Im Verhinderungsfall muss sich eine Delegierte/ein Delegierter durch eine/einen der gewählten Ersatzdelegierten vertreten lassen.

(2) Für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen der Landesverbände nach dem Stand von vier Monaten vor dem Bundesparteitag maßgebend. Von den Mitgliederzahlen ist die Zahl der Mitglieder abzuziehen, die an diesem Stichtag den Jahresbeitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt haben.

§ 8.4 Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden entweder auf den Landesparteitagen oder auf den Parteitagen bzw. Hauptversammlungen der zuständigen Untergliederungen für höchstens zwei Jahre gewählt. Näheres regeln die Satzungen der Landesverbände.

§ 8.5 Wo kein Landesverband besteht, werden die Delegierten auf Veranlassung des Bundesvorstands auf einer Landesversammlung der Mitglieder gewählt.

§ 9 Einberufung des Bundesparteitags

§ 9.1 Der ordentliche Bundesparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.

§ 9.2 Der Termin für den ordentlichen Bundesparteitag muss durch den Bundesvorstand fünf Monate vorher bekannt gegeben werden.

§ 9.3 Der Bundesparteitag wird durch den Bundesvorstand einberufen, der die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung sowie den Parteitagsunterlagen mindestens neun Wochen vor dem Bundesparteitag den stimmberechtigten Mitgliedern des Parteitags zusendet.

§ 9.4 Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss unverzüglich, aber mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird

- a) vom Bundesvorstand (2/3-Mehrheit),
- b) vom Bundeshauptausschuss (absolute Mehrheit),
- c) von mindestens vier Landesvorständen; die Zahl vermindert sich auf zwei, wenn den betreffenden Landesverbänden zusammen mindestens 1/3 der Mitglieder der Partei angehören,
- d) von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitags oder
- e) von mindestens zehn Prozent der Mitglieder mit Unterschrift.

§ 10 Anträge zum Bundesparteitag

§ 10.1 Anträge zum Bundesparteitag werden nur zugelassen, wenn sie mit beigefügter Begründung schriftlich und rechtzeitig

eingegangen sind.

Antragsberechtigt sind:

- a) mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder des Bundesparteitags gemeinsam,
- b) der Bundesvorstand,
- c) der Bundeshauptausschuss,
- d) der BuergerInnenBeteiligungsrat,
- e) jeder Landesparteitag,
- f) jeder Landesvorstand,
- g) jeder Bezirksvorstand, soweit er aus mindestens 5 Mitgliedern besteht,
- h) die Mitgliederversammlung jedes Kreisverbands (Hauptversammlung) sowie jedes Bezirks- und Regionalverbands (Parteitag),
- i) die Bundesprogrammkommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 16,
- j) die Bundessatzungskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 16,
- k) die vom Bundesparteitag anerkannten Bundesarbeitskreise nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss,
- l) die vom Bundesparteitag anerkannten Bundesvereinigungen durch ihre satzungsgemäße Mitglieder- oder Vertreterversammlung oder ihren Vorstand.

§ 10.2

(1) Anträge zum ordentlichen Bundesparteitag sind bis spätestens zwölf Wochen, Änderungsanträge zu den Unterlagen des ordentlichen Bundesparteitags bis spätestens sechs Wochen vor dem Bundesparteitag (Poststempel / Faxdatum) bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

(2) Die Bundesgeschäftsstelle muss die zugelassenen Anträge unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Ablauf der Antragsfrist, den Mitgliedern des Bundesparteitags zusenden.

§ 10.3

(1) Der Bundesvorstand kann Leitanträge bis spätestens sechs Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle einreichen (Poststempel). Sie müssen sich auf aktuelle politische Themen und / oder Ereignisse beziehen. Die Leitanträge werden zusammen mit den Änderungs- und Ergänzungsanträgen versandt.

(2) Änderungsanträge zu einem Leitantrag des Bundesvorstands sind von den Antragsberechtigten bis spätestens vier Tage vor Beginn des Bundesparteitags bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen (Poststempel). Diese Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitags unmittelbar vor Beginn des Parteitags zu übergeben.

§ 10.4 Der Entwurf des Haushaltsplans wird spätestens mit den Änderungsanträgen versandt. Änderungsanträge zu diesem Entwurf müssen eine Gegenfinanzierung enthalten und sind analog zu den Bestimmungen von § 10.3 (2) einzureichen. Der Bundesvorstand hat ein Vetorecht gegen vom Bundesparteitag beschlossene Änderungsanträge, wenn gesetzliche Vorgaben verletzt werden oder die finanzielle Basis der Partei gefährdet ist.

§ 10.5 Initiativanträge können von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitags nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss gemeinsam gestellt werden. Die Unterschriften müssen Antrag und Begründung umfassen. Die Initiativanträge müssen nach Zustimmung der absoluten Mehrheit des Bundesparteitags behandelt werden.

§ 10.6 Abwahl- und Missbilligungsanträge gegen Personen, die nach § 7 vom Bundesparteitag zu wählen sind, Änderungen der Satzung einschließlich ihrer Nebenordnungen und des Grundsatzprogramms sowie Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

Satzung, 4 von 7

§ 10.7 Beschlüsse über die Änderung einer bereits im Sinne der Geschäftsordnung festgelegten Tagesordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

§ 10.8 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss.

§ 11 Der Bundeshauptausschuss

Der Bundeshauptausschuss ist das Beschlussorgan zwischen den Bundesparteitagern ("kleiner Parteitag").

§ 11.1 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben, die ihm vom Bundesparteitag zugewiesen wurden,
- b) die Beratung und Beschlussfassung über die zum Bundeshauptausschuss eingebrachten Anträge zu allen sonstigen die Partei berührenden Fragen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen,
- c) die Wahl der Mitglieder der Bundesprogrammkommission und der Bundessatzungskommission.

§ 11.2 Der Bundeshauptausschuss hat das Recht,

- a) vom Bundesvorstand Berichte anzufordern,
- b) Empfehlungen an die Organe des Bundesverbands sowie an die Bundeskommissionen und Bundesarbeitskreise zu allen in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben zu geben.

§ 11.3

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundeshauptausschusses sind:

- a) die Delegierten der Landesverbände, wobei jeder Landesverband je angefangene Y Mitglieder eine Delegierte / einen Delegierten stellt. Die Zahl Y ist die kleinste Zahl, bei der Bundeshauptausschuss nicht aus mehr als 50 Delegierten besteht, aber nicht kleiner als 250.
- b) die/der Bundesvorsitzende, die stellvertretenden Bundesvorsitzenden und der/die Schatzmeister/in
- c) (ersetzt Punkt a) solange die Partei bundesweit weniger als 250 Mitglieder hat): alle stimmberechtigten Parteimitglieder (für diesen Fall tritt eine Mitgliederversammlung an die Stelle der Vertreterversammlung)

(2) Mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind:

- a) die Landesvorsitzenden,
- b) die/der Vorsitzende der Bundesprogrammkommission,
- c) die übrigen Bundesvorstandsmitglieder,
- d) die Beschäftigten der Geschäftsstellen des Bundesverbandes.

(3) Für die Berechnung der Delegierten der Landesverbände gilt § 8.3 Absatz 2 entsprechend.

§ 11.4

(1) Der Bundeshauptausschuss ist mindestens einmal während eines Kalenderjahres einzuberufen.

(2) Der Termin für die ordentliche Tagung des Bundeshauptausschusses muss durch den Bundesvorstand drei Monate vorher bekannt gegeben werden. In dringenden Fällen kann die Frist der Bekanntgabe auf vier Wochen verkürzt werden.

(3) Der Bundeshauptausschuss wird durch den Bundesvorstand einberufen. Die Einladung hat spätestens mit einer Frist von vier Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung, der Sitzungsunterlagen sowie der Liste der Delegierten zu erfolgen.

(4) Anträge zum Bundeshauptausschuss sind bis spätestens sechs Wochen, Änderungsanträge bis spätestens zwei vor dem Bundeshauptausschuss (Poststempel/Faxdatum) bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

(5) Die Bundesgeschäftsstelle muss die zugelassenen Anträge spätestens vier Wochen, die Änderungsanträge spätestens eine Woche vor dem Bundeshauptausschuss den Mitgliedern des

Bundeshauptausschusses zusenden.

(6) Für die Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Bundeshauptausschusses gelten die Bestimmungen über den außerordentlichen Bundesparteitag entsprechend.

§ 11.5 Anträge zum Bundeshauptausschuss können stellen:

- a) alle zum Bundesparteitag Antragsberechtigten,
- b) mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Bundeshauptausschusses gemeinsam.

§ 11.6 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss.

§ 12 Der Bundesvorstand

§ 12.1 Aufgaben des Bundesvorstands:

- a) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Bundesparteitags und des Bundeshauptausschusses.
- b) Er beruft den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss ein.
- c) Er erstattet dem Bundesparteitag, auf Antrag auch dem Bundeshauptausschuss, jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- d) Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Bundesverbandes.
- e) Er gibt Informationen für die Mitglieder heraus, in denen insbesondere die Wahlergebnisse und wichtige Beschlüsse des Bundesparteitags, des Bundeshauptausschusses und des Bundesvorstands bekannt gegeben werden,
- f) Er schlägt dem Bundesparteitag geeignete Personen zur Berufung in den BürgerInnenbeiratsrat vor.
- g) Er verhängt Ordnungsmaßnahmen gemäß § 19.
- h) Er beruft bei dringendem Bedarf auch in den Gebietsverbänden Versammlungen ein und leitet sie.
- i) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12.2 Der Bundesvorstand hat vier Mitglieder:

- a) die/der Bundesvorsitzende,
- b) die/der 1. Stellvertretende Bundesvorsitzende (ist auch gleichzeitig die Bundesschriftführerin / der Bundesschriftführer)
- c) die/der 2. Stellvertretende Bundesvorsitzende, /
- d) die Bundesschatzmeisterin / der Bundesschatzmeister,

§ 12.3

(1) Die Wahl des Bundesvorstands ist geheim.

(2) Die Personen nach 12.2 a) bis d) werden in getrennten Wahlgängen gewählt, die Beisitzerinnen/Beisitzer in einem Wahlgang.

(3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl gemäß der Geschäftsordnung statt.

(4) Allen Kandidatinnen/Kandidaten für dasselbe Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung gegeben werden.

§ 12.4

(1) Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertreterinnen / Stellvertretern und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstands vertreten den Bundesverband gemeinsam nach außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB.

Bei Rechtsgeschäften bis zu 1000 Euro genügt ein Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstands. Einzelne Mitglieder oder Organe eines Gebietsverbands müssen für eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Bundesverbands in jedem Einzelfall vom geschäftsführenden Bundesvorstand schriftlich bevollmächtigt werden.

(2) Der geschäftsführende Bundesvorstand ist für die Erledigung der besonders dringenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich.

Satzung, 5 von 7

§ 12.5 Der Bundesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12.6 Der neu gewählte Bundesvorstand tritt sein Amt nach dem Ende des Bundesparteitag an.

§ 12.7 Einzelne Bundesvorstandsmitglieder können vom Bundesparteitag auf Antrag gemäß § 10.1 mit sofortiger Wirkung abgewählt werden.

Das daraufhin nachgewählte Bundesvorstandsmitglied tritt sein Amt unverzüglich an.

§ 12.8 Auf bereits bestehende Verpflichtungen aus Aufsichtsratsposten oder Beraterverträgen bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen muss die Bewerberin/der Bewerber für ein Bundesvorstandsamt bei ihrer/seiner Vorstellung aufmerksam machen, ausgenommen diese fallen unter die übliche Dienstleistungen der beratenden Berufe wie z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Energieberater, Baubiologen oder Gutachter.

§ 12.9 Parteimitglieder, die als Angestellte für den Bundesverband tätig sind, können nicht Mitglieder des Bundesvorstands sein. Dies schließt nicht aus, dass gewählten Bundesvorstandsmitgliedern ihre Vorstandstätigkeit vergütet wird. Über die Vergütung beschließt der Bundeshauptausschuss.

§ 12.10 Auf Vorschlag der/des Bundesvorsitzenden kann der Bundesvorstand eine Generalsekretärin / einen Generalsekretär einsetzen. Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung werden in der Geschäftsordnung des Bundesvorstands geregelt.

§ 13 Urabstimmung

§ 13.1 Unter den Mitgliedern des Bundesverbands können Urabstimmungen über politische und organisatorische Sachfragen durchgeführt werden, soweit sie nicht durch Gesetz ausgeschlossen sind. Die abzustimmenden Fragen sind mit Begründung bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Sie sind in alternativer Form (Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten) zu formulieren. Dabei muss auch eine grundsätzliche Ablehnung möglich sein.

§ 13.2 Urabstimmungen werden durchgeführt
a) auf Beschluss des Bundesvorstandes, des Bundesparteitags oder des Bundeshauptausschusses,
b) auf Antrag von mindestens zehn Kreisverbänden (durch Beschluss der Kreishauptversammlung) oder
c) auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder.

§ 13.3 Nach der Zulassung durch die Bundesantragskommission müssen die abzustimmenden Fragen einschließlich Begründung in der nächstmöglichen Ausgabe der Mitgliederzeitschrift veröffentlicht werden. Den Antragstellern und dem Bundesverband muss dabei Gelegenheit zu einer angemessenen Stellungnahme gegeben werden.

Mit dieser Mitgliederzeitschrift sind die Stimmzettel zu versenden – mit deutlichem Hinweis auf der Titelseite. Dabei ist auf die Rücksendefrist von vier Wochen hinzuweisen. Vor der Rücksendung sind die bei Bedarf kopierten Stimmzettel von den Mitgliedern mit den vorgesehenen persönlichen Daten zu versehen und zu unterschreiben.

§ 13.4 Das Abstimmungsergebnis ist nach den allgemeinen Grundsätzen für politische Abstimmungen festzustellen. Die Auszählung wird durch Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle und einer Vertrauensperson der Antragsteller, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, durchgeführt. Die zurückgesandten Stimmzettel sind bis Ende des übernächsten Jahres aufzubewahren.

§ 13.5 Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Angelegenheiten, die gemäß Gesetz oder Satzung eine höhere Mehrheit des Bundesparteitags erfordern, entscheidet die entsprechende Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung hat bindende Wirkung, solange der Bundesparteitag nicht mit 2/3- Mehrheit anders entscheidet. Lässt sich eine Frage nicht mit Ja oder Nein beantworten oder stehen mehr als zwei Antworten zur Auswahl, kann die Abstimmung nur dann eine bindende Wirkung haben, wenn eine Antwort mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung der Enthaltungen) erhält. Abstimmungen ohne bindende Wirkung gelten als Meinungsbild.

§ 14 Unvereinbare Tätigkeiten

§ 14.1 Wer Mitglied des Bundestags, eines Landtags oder des Europäischen Parlaments ist, darf während der Wahlperiode keinen vergüteten Aufsichtsratsposten bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen innehaben oder übernehmen und keine bezahlten Beraterverträge bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen abschließen oder weiterführen.

§ 14.2 Wer Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands ist, soll während der Amtszeit keinen vergüteten Aufsichtsratsposten bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen innehaben oder übernehmen und keine bezahlten Beraterverträge bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen abschließen oder weiterführen, ausgenommen diese fallen unter die üblichen Dienstleistungen der beratenden Berufe wie z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Energieberater, Baubiologen oder Gutachter.

§ 15 Der BürgerInnenbeteiligungsrat

§ 15.1 Die Mitglieder des BürgerInnenbeteiligungsrates haben die Aufgabe, die Organe und Mandatsträger der Partei in Angelegenheiten der BürgerInnenbeteiligung wissenschaftlich zu beraten.

§ 15.2 Der BürgerInnenbeteiligungsrat besteht aus Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern und Fachleuten, die vom Bundesvorstand dem Bundesparteitag vorgeschlagen und von diesem für vier Jahre berufen werden. Eine Wiederberufung ist möglich.

§ 16 Bundesprogramm- und Bundessatzungskommission

§ 16.1 Die Bundesprogrammkommission ist zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen für
a) die Weiterentwicklung des Grundsatzprogramms,
b) die Programme der Partei zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament,
c) alle sonstigen Programme und Sachanträge, soweit ihr dies von Organen des Bundesverbands übertragen wird.

§ 16.2 Die Bundessatzungskommission ist zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen.

§ 16.3 Jede dieser Kommissionen besteht aus fünf bis elf Mitgliedern, die vom Bundeshauptausschuss für höchstens zwei Jahre gewählt werden.

§ 16.4 Jede dieser Kommissionen wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 17 Bundesarbeitskreise

§ 17.1

(1) Der Bundesparteitag kann für bestimmte Sachgebiete oder für zeitlich begrenzte Aufgaben Bundesarbeitskreise einsetzen und auflösen. Ihr Themenfeld ist möglichst klar festzulegen. Bei der Einsetzung sollen mindestens fünf Mitglieder ihre Mitarbeit zugesagt haben.

(2) Sie sollen Programmvorschläge zu ihrem jeweiligen Sachgebiet erarbeiten und der Bundesprogrammkommission vorlegen, den Organen der Partei Auskünfte erteilen sowie aktuelle Entwicklungen in ihrem Sachgebiet beobachten und gegebenenfalls die Generalsekretärin/den Generalsekretär oder den Bundesvorstand informieren.

Öffentlichkeitsarbeit erfolgt nur in Rücksprache mit dem Bundesvorstand.

(3) Jeder Bundesarbeitskreis trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung.

(4) Die Bundesarbeitskreise wählen jeweils eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden, und sie entsenden eine Vertreterin / einen Vertreter in die Bundesprogrammkommission.

§ 17.2 Nur Mitglieder der Partei können Mitglieder von Bundesarbeitskreisen sein. Nichtmitglieder können als Gäste eingeladen werden.

§ 17.3 Hat in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Mitgliederversammlung eines Bundesarbeitskreises stattgefunden oder ist seine Mitgliederzahl unter fünf gesunken oder sind die in der Geschäftsordnung für Bundesarbeitskreise genannten Aufgaben nicht erfüllt, kann der Bundesvorstand diesen Bundesarbeitskreis auflösen.

§ 17.4 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für Bundesarbeitskreise.

§ 18 Bundesvereinigungen

§ 18.1 Bundesvereinigungen der Partei sind selbständige Organisationen mit dem Ziel, die Interessen bestimmter Gruppen innerhalb der Partei zu repräsentieren sowie das Gedankengut der Partei in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten. Die Mitgliedschaft steht auch Nicht-Mitgliedern der Partei offen.

§ 18.2 Bundesvereinigungen geben sich vor ihrer Anerkennung eigene Satzungen, die als Organe mindestens eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung und einen Vorstand vorsehen. Sie unterliegen nicht der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei; ihre Satzungen können eine eigenständige Schiedsgerichtsbarkeit vorsehen. Die Satzungen der Bundesvereinigungen sowie ihre Änderungen müssen durch den Bundesvorstand der Partei genehmigt werden.

§ 18.3 Zu ihrer Anerkennung benötigen Bundesvereinigungen, deren Satzung durch den Bundesvorstand genehmigt wurde, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Bundesparteitags, bei dem die Anerkennung beantragt wurde. Zur Aberkennung des Status als Bundesvereinigung ist auf Grundlage eines entsprechenden Antrags eine einfache Mehrheit des Bundesparteitags erforderlich .

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

§ 19.1 Ordnungsmaßnahmen von Vorständen gegen Parteimitglieder:

(1) Bei einer Pflichtverletzung eines Mitglieds, insbesondere bei einer Verletzung der Pflichten nach § 4.2, kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit je nach Schwere der Pflichtverletzung folgende

Ordnungsmaßnahmen anordnen:

- a) Rüge,
- b) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern bis zur Dauer von zwei Jahren,
- c) Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Dauer von drei Jahren.

(2) Den Antrag auf Ausschluss eines Parteimitglieds gemäß § 20.1 d) kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand stellen. Wurde ein Ausschlussantrag gestellt, kann in dringenden und schwer wiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts

- a) ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen,
- b) ein Mitglied des eigenen Vorstands oder des Vorstands eines nachgeordneten Gebietsverbands seines Amtes entheben.

§ 19.2 Ordnungsmaßnahmen von Vorständen gegen Verbände und Organe der Partei:

(1) Gegen nachgeordnete Gebietsverbände und Organe der Partei, welche in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen haben, kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand als Ordnungsmaßnahmen anordnen:

- a) Rüge,
- b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in Organen übergeordneter Gebietsverbände,
- c) Amtsenthebung von Organen,
- d) Auflösung oder den Ausschluss des Gebietsverbands.

(2) Eine Ordnungsmaßnahme des Landesvorstands bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand, eine Ordnungsmaßnahme des Bundesvorstands bedarf der Bestätigung durch den Bundeshauptausschuss; dies gilt nicht für Rügen.

(3) Die Ordnungsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn der nächste Landes- bzw. Bundesparteitag die Ordnungsmaßnahme nicht bestätigt; dies gilt nicht für Rügen.

§ 19.3

(1) Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen.

(2) Gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landesvorstands ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts, gegen Ordnungsmaßnahmen des Bundesvorstands ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zugelassen; dies gilt nicht für Rügen.

§ 20 Schiedsgerichte

§ 20.1 Aufgaben der Schiedsgerichte:

- a) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern,
- b) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen,
- c) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Maßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände oder deren Organe.
- d) Über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern nach § 3.4 c) dieser Satzung entscheidet das jeweilige Landesschiedsgericht; gegen dessen Entscheidung ist Berufung beim Bundesschiedsgericht zulässig.

§ 20.2 Wird das Schiedsgericht schriftlich angerufen, hat es innerhalb von vier Monaten zu seiner ersten Sitzung hierzu zusammenzutreten.

§ 20.3 Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte:

- (1) Schiedsgerichte werden beim Bundesverband und bei den Landesverbänden gebildet.
- (2) Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, die von den jeweiligen Parteitag in geheimer Wahl für zwei, höchstens für vier Jahre gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen weder

Vorstandsämter bekleiden noch in einem finanziellen oder beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einem Vorstandsmitglied stehen.

(4) Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 20.4 Weiteres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 21 Nebenordnungen

Zu dieser Satzung bestehen folgende Nebenordnungen:

- a) die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss,
- b) die Geschäftsordnung für die Bundesarbeitskreise,
- c) die Finanzordnung,
- d) die Schiedsgerichtsordnung.

§ 22 Protokolle

§ 22.1 Über die Abstimmungs- und die Wahlergebnisse der Organe des Bundesverbands sind Protokolle anzufertigen und von der Protokollführerin / dem Protokollführer und einem Mitglied des Bundesvorstands, im Fall des Bundesparteitags und des Bundeshauptausschusses auch von der Sprecherin / dem Sprecher des jeweiligen Präsidiums, zu unterzeichnen.

§ 22.2

- (1) Jedes Parteimitglied kann auf Verlangen Einsicht in die genehmigten Protokolle nehmen, soweit es sich nicht um für vertraulich erklärte Teile (z. B. Personalfragen) handelt.
- (2) Die Protokolle müssen den Mitgliedern auf Anforderung gegen Kostenerstattung zugestellt werden.
- (3) Die genehmigten Protokolle von Bundesparteitag und Bundeshauptausschuss sind, sowie es sich nicht um für vertraulich erklärte Teile (z. B. Personalfragen) handelt, im internen Bereich der BGP- Homepage zu veröffentlichen. Zusätzlich sind diese allen Landesvorständen per E-Mail zuzusenden.

§ 23 Aufstellung von KandidatInnen

1) Kandidaten und Kandidatinnen für Gemeindevertretungen und das Direktwahlamt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden von den Ortsvereinen aufgestellt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die Kandidaten und Kandidatinnen durch Delegierte der zur Gemeinde gehörenden Ortsvereine aufgestellt.

(2) Kandidaten und Kandidatinnen für die Kreistage oder das Direktwahlamt des Landrates oder der Landrätin oder das der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters werden durch Delegierte der zu der Gebietskörperschaft gehörenden Ortsvereine aufgestellt. Dazu können Bezirke und Landesbezirke abweichende Regelungen in ihren Satzungen festlegen.

(3) Wahlkreisvorschläge für Bundestag und Landtage werden durch die örtlich zuständigen Organisationsgliederungen im Benehmen mit dem Bezirks- bzw. Parteivorstand beschlossen.

(4) Soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegenstehen, können die zuständigen Vorstände beschließen, dass Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen, ein Direktwahlamt oder Parlamente von Vollversammlungen aufgestellt werden.

(5) Landeswahlvorschläge für die Bundestagswahl werden von den Bezirken des Landes oder dem Landesverband im Benehmen mit dem Parteivorstand aufgestellt.

(6) Die Abstimmung über Wahlvorschläge für öffentliche Ämter und Mandate ist geheim. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(7) Die jeweils zuständigen Vorstände können, soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegenstehen, Richtlinien über das Verfahren zur Kandidatenaufstellung, z. B. über Fristen, Delegiertenschlüssel oder die Anwendung des Vollversammlungsprinzips, erlassen. Können mehrere betroffene Gliederungen keine Einigung über das Verfahren der Kandidatenaufstellung erzielen, so entscheidet der nächst höhere Vorstand im Rahmen der Wahlgesetze und des Satzungsrechts.

§ 24 Änderungen der Satzung und des Grundsatzprogramms

(1) Über Änderungen dieser Satzung einschließlich ihrer Nebenordnungen und des Grundsatzprogramms beschließt der Bundesparteitag mit absoluter Mehrheit.

§ 25 Auflösung, Verschmelzung

§ 25.1 Über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei entscheidet der Bundesparteitag mit 3/4-Mehrheit. Im Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung ist auch über das Vermögen der Partei zu entscheiden.

§ 25.2 Dieser Beschluss muss vor seiner Ausführung durch eine Urabstimmung nach § 13 bestätigt werden.

Finanzordnung der BuergerInnenGutachten Partei

(Stand: 15.4.2015)

§ 1 Finanzierung und Zuständigkeiten

(1) Die finanziellen Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlich sind, werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Sammlungen aufgebracht.

(2) Der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung im Bundesverband mit Hilfe der Bundesgeschäftsstelle zuständig; die Schatzmeister / Schatzmeisterinnen der jeweiligen Gebietsverbände sind für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung in ihrem Bereich zuständig.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Bundesverband erhoben, und zwar auch für die Gebietsverbände.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (soziale Staffelung) wird vom Bundesparteitag festgelegt. Zurzeit betragen die Mitgliedsbeiträge jährlich 50,- bis 100,- EUR (Einzel- und Familienmitgliedschaften, nach Selbsteinschätzung) bzw. 12,- EUR (für Schüler, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Rentner mit geringem Einkommen und Personen ohne eigenes Einkommen).

Eine Änderung der dem Beitragssatz zugrunde liegenden persönlichen Verhältnisse ist der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Beitragssätze sind Mindestbeiträge. Mitglieder können nach eigenem Ermessen auch höhere Beiträge zahlen.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind am 15. Februar fällig, es sei denn, dass mit dem Bundesverband eine halbjährliche (15.02. und 15.08.) oder vierteljährliche (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) Ratenzahlung vereinbart wurde. Im Eintrittsjahr ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig zu zahlen.

(4) Beitragsstundung ist möglich. Hierüber entscheidet der Bundesverband auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.

(5) Auf Beschluss des Bundesverbandes können neue Mitglieder maximal ein Jahr lang von der Beitragszahlung befreit werden (Schnuppermitgliedschaft).

§ 3 Aufteilung der Beitragsanteile

(1) Die eingehenden Mitgliedsbeiträge stehen zu:

- a) 50 % dem Bundesverband,
- b) 50 % dem zuständigen Landesverband.

(2) Die Hälfte der dem zuständigen Landesverband zufließenden Beitragsanteile ist an den zuständigen Kreisverband (ersatzweise Regional- bzw. Bezirksverband) als Zuschuss weiterzuleiten.

(3) Die Bundesgeschäftsstelle fertigt zu den Stichtagen 31.12., 28.02. und 31.08. Aufstellungen über die Beitragseingänge unter Nennung der Mitgliedsnamen, geordnet nach den Landes- und Kreisverbänden, und leitet die jeweilige Aufstellung bis zum 31.01., 31.03. und 30.09. an die zuständigen Landesverbände weiter. Die Aufstellung vom 31.12. ist als Unterlage für die Landesrechnungsbereiche vorgesehen. Aufgrund der Aufstellungen vom 28.02. und 31.08. überweist die Bundesgeschäftsstelle in den Monaten März und September die Hälfte der jeweils eingegangenen Mitgliedsbeiträge an die zuständigen Landesverbände, die ihrerseits die Zuschüsse gemäß § 3 Nr.2 unverzüglich an die zuständigen Gebietsverbände weiterleiten.

(4) Mitgliedsbeiträge, die irrtümlich an Landes- oder Kreisverbände bezahlt wurden, sind unverzüglich unter Nennung des Mitglieds in voller Höhe an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten. Diese irrtümlichen Beitragseingänge dürfen bei den Landes- und Kreisverbänden nicht unter der Rubrik "Mitgliedsbeiträge" gebucht werden, sondern als "Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesverband".

(5) Bei der Mahnung beitrags säumiger Mitglieder wird die Bundesgeschäftsstelle durch die Kreis- und Landesverbände unterstützt.

§ 4 Abgabepflicht der Mandatsträger

Die Mandatsträger der Partei im Europäischen Parlament, Bundestag und im Landtag werden um einen Mandatsträgerbeitrag gebeten.

§ 5 Kostenerstattungen und Vergütungen

(1) In Anlehnung an die jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes werden Parteimitgliedern und sonstigen ehrenamtlich für die Partei tätigen Personen auf Antrag Kosten erstattet, die entstanden sind infolge

- a) Ausübung eines Amtes, in das sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan gewählt wurden (z.B. Mitglieder von Parteiorganen wie Vorstände oder Schiedsgerichten), oder
- b) Wahrnehmung eines Mandates, das ihnen von einem satzungsgemäßen Parteiorgan erteilt wurde bzw. das sie von Amts wegen wahrnehmen (z.B. Mitglieder von Parteitag, Hauptausschüssen, Kommissionen oder des BürgerInnenbeteiligungsrates), oder
- c) Erfüllung einer Aufgabe, mit der sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan beauftragt wurden (z.B. Kandidatur für ein politisches Mandat), oder
- d) Teilnahme an einer Sitzung eines anerkannten Arbeitskreises.

(2) Zuständig für die Kostenerstattung ist der jeweils auftraggebende Verband. Bei Parteitags- und Hauptausschussdelegierten sowie Vorstandsmitgliedern ist der Verband, für den die Funktionsträger arbeiten (z.B. bei Bundesparteitagsdelegierten der Bundesverband), der auftraggebende. Bei Mitgliedern in landes- oder bundesweiten Gremien (z.B. Arbeitskreise, Kommissionen) ist der betreffende Landes- bzw. der Bundesverband Auftraggeber.

(3) Der Vorstand jeder Gliederung kann Telefon- und Internetkosten von Vorstandsmitgliedern und deren Beauftragten an privaten Anschlüssen in Höhe von 20% der Rechnung pauschal ohne gesonderten Einzelnachweis, ansonsten in tatsächlich entstandener Höhe, erstatten.

(4) Der Vorstand jeder Gliederung kann Vergütungen für Arbeitsleistungen gewähren, sofern die Gliederung wirtschaftlich dazu in der Lage ist. Es gelten (ausschließlich eventueller Material-, Fahrt- und Reisekosten) folgende Höchstgrenzen:

1. Verteilen von Werbematerial an Haushalte: entsprechend dem Posttarif, zur Zeit 9 Cent/Stück,
2. Verteilen von Werbematerial an Infoständen: 7 Cent/Stück,
3. Aufhängen bzw. Ankleben von Plakaten an vorhandene Plakatwände oder Aushangtafeln sowie Bekleben, Auf- und Abhängen von Plakatträgern: 7 EUR/Stück,
4. Bau und Reparatur von Plakatträgern: 5 EUR/Stück,
5. Sammeln von Unterstützungsunterschriften: 3 EUR/Stück,
6. Pressearbeit: 2 EUR/Zeile (Nachweis),
7. Einkuvertieren von Mitglieder- und Interessentenpost: 0,12 EUR/Brief

Für alle anderen Vergütungen sollen Werk- und Dienstverträge abgeschlossen werden.

(5) Der Bundesvorstand kann den Anspruch auf Kostenerstattungen und Vergütungen ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzen, sofern er dies im Interesse der Partei für erforderlich hält.

§ 6 Zuwendungen

(1) Kreis- Regional-, Bezirks- und Landesverbände sowie der Bundesverband sind zur Entgegennahme von Zuwendungen und zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Hierbei ist § 25 Parteiengesetz zu beachten. Vorgenannte Berechtigungen stehen Ortsverbänden nur zu, soweit sie hierzu in der Satzung ihres Kreisverbands ermächtigt werden.

(2) Zuwendungen gehen an den tatsächlichen Empfänger. Hat der Spender einen anderen als Empfänger genannt, so ist der Zuwendungsbetrag umgehend an diesen weiterzuleiten.

(3) Erhält ein Ortsverband eine Zuwendung, so hat er den vollen Betrag unverzüglich an seinen Kreisverband weiterzuleiten, der dem Spender eine Zuwendungsbestätigung ausstellt und den vollen Betrag ausschließlich für Zwecke des betreffenden Ortsverbands zu verwenden hat.

(4) Die Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs.1 und § 25 Abs. 3 Parteiengesetz die Pflicht, Listen über alle Zuwendungseingänge zu führen, in denen Name, Vorname, Adresse, Datum und Betrag jeder Einzelzuwendung aufgelistet sind. Zuwendungen von nicht feststellbaren Personen sind gesondert auszuweisen.

§ 7 Ruhen von Mitglieds- und Delegiertenrechten

(1) Bei einem Beitragsrückstand ist § 4.3 der Satzung zu beachten.

(2) Durch vollständige Begleichung des Rückstandes werden die Verzugsfolgen sofort beseitigt.

§ 8 Vertretungsbefugnis

Jeder Gebietsverband wird gemäß § 11 Parteiengesetz in Verbindung mit § 26 Abs.2 BGB durch den Vorstand rechtsgeschäftlich vertreten. Andere Organe oder einzelne Mitglieder müssen für eine rechtsgeschäftliche Vertretung in jedem Einzelfall vom zuständigen Vorstand dazu ermächtigt werden.

§ 9 Buchführung und Rechnungslegung

(1) Alle Gebietsverbände der Partei mit eigener Rechnungsführung und der Bundesverband sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Alle Guthaben sind mündelsicher anzulegen. Ist in einem Gebietsverband mit eigener Rechnungsführung die ordnungsgemäße Buchführung nicht mehr gewährleistet, ist das gesamte Vermögen dieses Verbands unverzüglich an den jeweils nächsthöheren Verband zu übertragen.

(2) Die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensrechnung richten sich nach § 24 Parteiengesetz. Es sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) einzuhalten. Nähere Vorschriften zur Rechnungslegung werden vom Bundesvorstand erlassen.

(3) Kreisverbände mit weniger als zehn Mitgliedern sollten hinsichtlich der Rechnungsführung als Bestandteil des zuständigen Landesverbands geführt werden, um den Verwaltungsaufwand für Buchführung und Erstellung des Rechenschaftsberichts zu minimieren. Ortsverbände sind hinsichtlich der Rechnungsführung Bestandteil des zuständigen

Kreisverbands. Ausnahmen können vom zuständigen Landesvorstand erteilt werden.

(4) Bei Zuwendungen ist § 25 Parteiengesetz zu beachten. Die Untergliederungen der Landesverbände fügen ihre Listen der Zuwendungen dem jeweiligen Rechenschaftsbericht bei, den sie beim Landesverband einreichen. Dort sind die Listen der Zuwendungen zusammenzufassen und mit dem Rechenschaftsbericht des Landesverbands beim Bundesverband einzureichen.

(5) Geldbewegungen aufgrund von Zuschüssen an oder von Gebietsverbänden sind in einer eigenen Abrechnung zum Rechenschaftsbericht darzustellen.

(6) Die Bundesgeschäftsstelle bzw. die Schatzmeister / Schatzmeisterinnen der nachgeordneten Gebietsverbände haben für eine sichere Belegung und ordnungsgemäße Buch- und Beleghaltung in ihrem jeweiligen Verband Sorge zu tragen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der jeweiligen Vorstände hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Sie sind verpflichtet, jedem/jeder einzelnen gewählten Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferin jederzeit vollen Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren, wenn diese es für erforderlich halten. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre lang, vom Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres an gerechnet, aufzubewahren. Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

(7) Ortsverbände, soweit sie zu eigener Kassenführung berechtigt sind, geben ihren Rechenschaftsbericht bei ihrem Kreisverband ab, der diese zusammenfasst, Kreis-, Regional- und Bezirksverbände geben ihren Rechenschaftsbericht bei ihrem Landesverband ab, der diese zusammenfasst, und die Landesverbände geben ihren Rechenschaftsbericht bei der Bundesgeschäftsstelle ab, die diese ebenfalls zusammenfasst. Der Rechenschaftsbericht eines jeden Gebietsverbands besteht aus folgenden Teilen:
Jahresabschluss mit Anhang, Miet- und Versicherungsverträge, Protokolle über die Beschlussfassung zu Pauschalvergütungen, Prüfvermerk der Rechnungsprüfer und Versicherung des Vorstands gemäß § 29 Parteiengesetz. Der Jahresabschluss jedes einzelnen Gebietsverbands ist spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres zu erstellen.
Die Buchungen der Zuschüsse sind hierbei zu kontrollieren. Die Rechnungsprüfung und Zusammenfassung ist anschließend durchzuführen.

(8) Der jährliche Termin zur Abgabe der Rechenschaftsberichte ist
a) für Ortsverbände der 28. Februar,
b) für Bezirks-, Regional- und Kreisverbände der 31. März,
c) für die Landesverbände der 30. Juni.
d) für den Bundesverband der 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

(9) Wird der für die Landesverbände vorgegebene Termin zur Abgabe eines ordnungsgemäßen und fehlerfreien Rechenschaftsberichts nicht eingehalten, so werden die staatlichen Zuschüsse an die Landesverbände wie folgt gekürzt:
Abgabe des Rechenschaftsberichts bis zum 30.06.:
ohne Abschlag
Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 30.06.:
20% Abschlag
Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 07.07.:
40% Abschlag
Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 15.07.:
60% Abschlag
Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 22.07.:
80% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.07.:
100% Abschlag

Wird der Rechenschaftsbericht bis zum 15.08. nicht abgegeben,
sind die Unterlagen unverzüglich an den Bundesverband zu
übergeben. Außerdem werden die Kasse und die Konten des
Landesverbands aufgelöst. Die Vermögensverwaltung obliegt
dann dem Bundesverband.

Wird der für die Untergliederungen der Landesverbände
vorgegebene Termin zur Abgabe eines ordnungsgemäßen und
fehlerfreien Rechenschaftsberichts nicht eingehalten, so können
die Landesverbände unbeschadet anderer Zuschusskürzungen die
Beitragsanteile eines Jahres der betreffenden Untergliederungen
wie folgt einbehalten:

Abgabe des Rechenschaftsberichts bis zum 31.03.:
ohne Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.03.:
20% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 07.04.:
40% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 15.04.:
60% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 22.04.:
80% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 30.04.:
100% Abschlag

Wird der Rechenschaftsbericht bis zum 15.05. nicht übergeben,
sind die Unterlagen unverzüglich an den Landesverband zu
übergeben. Außerdem werden die Kasse und die Konten der
Untergliederungen aufgelöst. Die Vermögensverwaltung obliegt
dann dem Landesverband.

(10) Der Bundesverband kann den Landesverbänden die Pönalen
für die verspätete Abgabe des Rechenschaftsberichts nur dann
auferlegen, wenn alle Bezirks-, Regional-, und Kreisverbände des
Landesverbands die Aufforderung zur Erstellung der
Rechenschaftsberichte zusammen mit den hierfür erforderlichen
Unterlagen bis zum 02. Januar (des auf das Rechnungsjahr
folgenden Jahres) vom Bundesverband erhalten haben.
Vor Versendung der Unterlagen gleicht der Bundesverband die
Namen und Adressen der Schatzmeister / Schatzmeisterinnen der
Untergliederungen mit den Landesverbänden ab.

(11) Damit eine ordnungsgemäße Buchführung und
Rechnungslegung gesichert wird, sind die Schatzmeister /
Schatzmeisterinnen und die Rechnungsprüfer /
Rechnungsprüferinnen zu schulen.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung sind
jährlich mindestens einmal, insbesondere auch nach Ablauf des
jeweiligen Kalenderjahres durch zwei
Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen formal und sachlich auf
ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.

(2) Zu diesem Zweck sind von den Parteitag und
Hauptversammlungen jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei
sachverständige Mitglieder als Rechnungsprüfer /
Rechnungsprüferinnen sowie bis zu zwei Ersatzpersonen zu
wählen. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sind
unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Eine Rechnungsprüfung kann jederzeit erfolgen. Den
Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen sind alle Bücher und
Unterlagen, die die Finanzen betreffen, vorzulegen. Über die
Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von beiden
Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen zu unterschreiben und
zehn Jahre lang bei den Akten aufzubewahren sind.

(4) Die Prüfungsergebnisse sind dem jeweiligen Parteitag bzw. der
jeweiligen Hauptversammlung bekanntzugeben.

§ 11 Haushaltspläne

(1) Der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin erstellt
bis Ende Februar für den Bundesverband einen Haushaltsplan für
das laufende Kalenderjahr, der vom Bundesvorstand verabschiedet
wird.

(2) Zum gleichen Termin erstellt der Bundesschatzmeister / die
Bundesschatzmeisterin eine grobe Finanzplanung für die
folgenden vier Kalenderjahre, die jährlich fortzuschreiben ist.

(3) Die gleichen Aufgaben haben die Landesschatzmeister /
Landesschatzmeisterinnen für ihre Landesverbände.

§ 12 Aufsicht

(1) Der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin hat das
Recht, selbst oder durch Beauftragte bei den Untergliederungen
Rechnungsprüfungen vorzunehmen oder durchführen zu lassen.

(2) Für die Landesschatzmeister / Landesschatzmeisterinnen gilt
dasselbe entsprechend bezüglich Rechnungsprüfungen bei den
Orts-, Kreis-, Regional- und Bezirksverbänden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde am 25.1.2015 vom
Gründungsparteitag in Aislingen beschlossen und tritt mit
Wirkung vom 25.1.2015 in Kraft.

Weitere Informationen:
BGP-Bundesverband
Graf von Werdenbergstr. 6
89344 Aislingen
Tel:

E-Mail: Info@BuergerInnengutachtenPartei.de

Spendenkonto:
Konto-Nr.: 8227397600
GLS Bank Bochum, BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE78 4306 0967 8227 3976 00

Schiedsgerichtsordnung der BGP

(Stand: 15.4.2015)

I – Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der BGP sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politische Parteien (Parteiengesetz). Sie nehmen die ihnen durch dieses Gesetz sowie die Satzungen der BGP und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Parteigerichtsbarkeit

(1) Die Parteigerichtsbarkeit wird durch die Landesschiedsgerichte und das Bundesschiedsgericht ausgeübt.

(2) Schiedsgerichte sind in allen Landesverbänden einzurichten. Wenn in einem Landesverband kein Schiedsgericht besteht, beauftragt das Bundesschiedsgericht ein Schiedsgericht eines anderen Landesverbands, ein beantragtes Verfahren zu eröffnen und durchzuführen.

(3) Die Schiedsgerichte leisten sich gegenseitig Rechtshilfe.

§ 3 Zusammensetzung und Besetzung

(1) Das Bundesschiedsgericht setzt sich zusammen aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei weiteren Mitgliedern. Die Landesschiedsgerichte setzen sich zusammen aus drei ordentlichen Mitgliedern und ein bis drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Schiedsgerichte verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen / Beisitzern.

§ 4 Wahl der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden vom jeweiligen Parteitag in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Sie müssen Mitglieder der Partei sein. Die Satzung eines Landesverbands kann bestimmen, dass die Wahl vom Landeshauptausschuss durchgeführt wird. Das Wahlverfahren wird durch die jeweilige Satzung geregelt.

(2) Die/Der Vorsitzende wird jeweils von den ordentlichen Mitgliedern in der konstituierenden Sitzung gewählt. Sie/Er sollte eine juristische Ausbildung abgeschlossen haben. Die/Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts sollte Jurist sein.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

(5) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

§ 5 Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden

(1) Die/Der Vorsitzende eines Schiedsgerichts wird im Falle der Verhinderung durch das Mitglied vertreten, das dem Schiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das höhere Lebensalter.

(2) Die anderen ordentlichen Mitglieder werden im Falle der Verhinderung durch die weiteren Mitglieder vertreten. Ihre Teilnahme an den Sitzungen richtet sich im Turnus nach dem Alphabet.

(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, übernimmt das jeweils dem Schiedsgericht am längsten angehörende Mitglied bis zur Nachwahl des Nachfolgers seine Vertretung. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 6 Geschäftsstelle und Aktenführung

(1) Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts befindet sich in der Bundesgeschäftsstelle der Partei, die insoweit den Weisungen der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unterstellt ist.

(2) Die Geschäftsstellen der Landesschiedsgerichte befinden sich in der jeweiligen Landesgeschäftsstelle der Partei, die insoweit den Weisungen der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unterstellt ist. Ist keine Landesgeschäftsstelle vorhanden, gilt als Geschäftsstelle die Adresse der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

(3) Die Geschäftsstellen haben die Akten der Schiedsgerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache an die Bundesgeschäftsstelle der Partei weiterzuleiten. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind dort für mindestens zehn Jahre aufzubewahren, die übrigen Akten für mindestens fünf Jahre.

(4) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte entscheiden in erster Instanz in allen in § 19 der Satzung der BGP genannten Fällen sowie in folgenden Fällen:

- Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbands und seiner Gliederungen,
- Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbands,
- Streitigkeiten des Landesverbands oder eines ihm angehörenden Gebietsverbands mit einzelnen Mitgliedern,
- Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörenden Gebietsverbänden sowie Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbands,
- Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung der BGP, die im Bereich des Landesverbands entstehen
- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

§ 8 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht entscheidet in allen in § 19 der Satzung der BGP genannten Fällen sowie in folgenden Fällen:

- rechtliche Auseinandersetzung zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und dem Bundesverband sowie zwischen Landesverbänden,
- Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall bei Streitigkeiten zwischen Organen, Untergliederungen oder Mitgliedern verschiedener Landesverbände,
- Anfechtung von Wahlen auf Bundesebene,
- Zuständigkeitsstreit zwischen Landesschiedsgerichten,
- Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann,
- Beschwerde gegen die Entscheidungen eines Landesschiedsgerichts

II - Verfahren

§ 9 Antragsrecht

(1) In Verfahren über die Anfechtung von Wahlen sind antragsberechtigt:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, in dessen Gebiet die Wahl stattgefunden hat,
- c) 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
- d) wer geltend macht, in einem satzungsgemäßen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein.

(2) In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen sind antragsberechtigt:

- a) der Bundesvorstand,
- b) jeder für das betroffene Parteimitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbands.

(3) In allen übrigen Verfahren sind antragsberechtigt:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, der in der Sache rechtlich betroffen ist,
- c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

(4) Die Antragsberechtigung des einzelnen Parteimitglieds ist davon abhängig, ob es ein rechtliches Interesse an der schiedsgerichtlichen Entscheidung darlegen kann.

(5) Die Anrufung der Schiedsgerichte hat innerhalb von drei Monaten, nachdem der Antragsteller von der angefochtenen Maßnahme Kenntnis erhalten hat, zu erfolgen.

(6) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen einen Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis zu beeinflussen.

§ 10 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind:

- a) die Antragstellerin / der Antragsteller,
- b) die Antragsgegnerin / der Antragsgegner
- c) Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2) Die Schiedsgerichte können von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

§ 11 Beistände und Verfahrensbevollmächtigte

Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder einer/eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen; diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 12 Entscheidungen

(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt Fragen und führt die erforderlichen Abstimmungen durch. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 13 Zustellungen

(1) Entscheidungen, Ladungen, Fristen und Einladungen zu Sitzungen werden den Verfahrensbeteiligten durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis zugestellt. Die Zustellung gilt als am dritten Werktag nach Einlieferung bei der Post als erfolgt. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

(2) Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 14 Ablehnung von Mitgliedern

(1) Jedes Mitglied eines Schiedsgerichts kann von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des betreffenden Mitglieds zu rechtfertigen.

(2) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung, dass das schriftliche Verfahren angeordnet ist. Das betreffende Mitglied muss über sein Ablehnungsrecht belehrt werden.

(3) Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein neuer Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

(4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne sein abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden.

(5) In Ergänzung gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.

(6) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 15 Beginn des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird vor dem Schiedsgericht durch Einreichung eines Schriftsatzes eröffnet. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragschrift sind drei Kopien beizufügen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in Kopie in der erforderlichen Stückzahl beizufügen.

(2) Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

§ 16 Verlauf des Verfahrens

(1) Die/Der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm zu bestimmendes Mitglied des Schiedsgerichts hat nach Eingang der Antragschrift alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

(2) Zum Zweck der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden vor einem Mitglied des Schiedsgerichts ein Erörterungstermin stattfinden. In diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.

(3) Das Schiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 17 Vorbescheid

(1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, kann das Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids die mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 18 Einstweilige Anordnung

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen. Gegen die einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Dieser Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen ihre/seine Entscheidung können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der einstweiligen Anordnung das Schiedsgericht anrufen.

§ 19 Mündliche Verhandlung

(1) Die Schiedsgerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Sie/er kann ein Mitglied des Schiedsgerichts zur Berichterstatterin / zum Berichterstatter ernennen.

(3) Die Sitzungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zur Verhandlung zugelassenen Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

§ 20 Ladung zur mündlichen Verhandlung

(1) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten verlangen. Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden.

(3) Die Ladung muss enthalten:
a) Ort und Zeit der Verhandlung, Nennung der Verfahrensbeteiligten, Gegenstand der Verhandlung;
b) Voraussichtliche Besetzung des Schiedsgerichts, Belehrung über die Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts;

c) Hinweis, dass sich die Beteiligten mit schriftlicher Entscheidung einverstanden erklären können;

d) Hinweis, dass bei Fernbleiben von Verfahrensbeteiligten in deren Abwesenheit entschieden werden kann.

§ 21 Verlauf der mündlichen Verhandlung

(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt ein Mitglied des Schiedsgerichts den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(2) Das Schiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluss der Beweisaufnahme erklärt die/der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Schiedsgericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 22 Beweisaufnahme

(1) Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.

(2) Findet aufgrund eines Beschlusses des Schiedsgerichts die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Schiedsgerichts oder einem ersuchten Schiedsgericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, dann ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

(3) Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Schiedsgericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß den §§ 383 bis 390 ZPO zusteht. Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

§ 23 Protokolle

Über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte sind Niederschriften anzufertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 24 Abfassung der Beschlüsse

(1) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und zu beschließen. Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

(2) Der Beschluss mit Begründung ist zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten unverzüglich in Abschrift zuzustellen.

III – Rechtsmittel

§ 25 Beschwerde

Gegen Beschlüsse des Landesschiedsgerichts können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§ 26 Frist für Rechtsmittel

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die

einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.
(2) Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung eines anfechtbaren Beschlusses oder seiner sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 27 Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis

Versäumt eine Partei die festgelegten Fristen, ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich. Hierfür gelten die §§ 233 bis 238 ZPO sinngemäß.

§ 28 Zurückweisung durch Vorbescheid

Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offenbar unbegründet, dann kann es die Beschwerde ohne Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen. § 17 Abs. 2 dieser Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung.

§ 29 Zurückweisung

Die Zurückweisung einer Sache an die Vorinstanz ist nur zulässig, wenn

- a) das Schiedsgericht einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
- b) deren Entscheidung auf einer mangelnden Aufklärung des Sachverhalts beruht,
- c) dem Antragsgegner kein rechtliches Gehör gewährt worden ist.

IV – Schlussvorschriften

§ 30 Kosten

(1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebühren frei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen.

(2) Die Kosten für die Beweisaufnahme trägt der Unterlegene des Verfahrens. Im Zweifelsfall entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht kann die Durchführung der Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 31 Ergänzende Vorschriften

(1) Zur Ergänzung dieser Schiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des schiedsgerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Berechnung der Fristen erfolgt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 32 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 25.1.2015 in Kraft. Sie gilt für bereits schwebende Verfahren.

Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss der BuergerInnengutachten Partei

(Stand: 15.4.2015)

Teil A Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Ergänzend zur Bundessatzung gilt für die Vorbereitung und Durchführung des Bundesparteitags und des Bundeshauptausschusses diese Geschäftsordnung (nachfolgend mit GO abgekürzt).

Teil B Vorbereitung des Bundesparteitags

§ 2 Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesparteitags (zu § 8 der Satzung)

§ 2.1 Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten sowie die Vertretung im Verhinderungsfall regeln die Landesverbände.

§ 2.2 Die Landesvorstände sind dafür verantwortlich, dass die Delegierten und Ersatzdelegierten ihres Landesverbands unter Angabe des Tages, an dem die Delegiertenwahl stattfand, unverzüglich schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle gemeldet werden.

§ 2.3 Solange eine Delegierte / ein Delegierter Mitglied des Bundesvorstands ist, rückt eine Ersatzdelegierte / ein Ersatzdelegierter gemäß Regelung des betreffenden Landesverbands nach.

§ 3 Regeln für Anträge (zu §10.1 und § 10.2 der Satzung)

§ 3.1 Anträge müssen enthalten:

- a) den Namen oder die Bezeichnung der nach §10 der Satzung Antragsberechtigten,
- b) das Datum der Beschlussfassung und
- c) das Abstimmungsergebnis (Ja/Nein/Enthaltung).

§ 3.2 Die Anträge sind von der/dem Vorsitzenden des beschließenden Gremiums, oder von der/dem jeweiligen Vertreterin / Vertreter zu unterschreiben. Anträge, die mehr als zehn Zeilen lang sind, sind mit einer fortlaufenden Zeilennummerierung zu versehen.

§ 3.3 Bei Anträgen nach § 10.1 a) der Satzung sind die Namen der Antragstellerinnen / Antragsteller unter Angabe der Stimmrechtsbasis (delegierender Landesverband, Mitgliedschaft im Bundesvorstand) lesbar und kopierbar anzugeben.

§ 3.4 Nur Anträge, die mit mindestens drei Ja-Stimmen beschlossen wurden, können zugelassen werden.

§ 3.5 Anträge und Änderungsanträge zu bestehenden Programmen und Programmteilen sowie zu Satzung und Nebenordnungen sind nur zulässig, wenn die Unterschiede zum Originaltext einzeln dargestellt sind.

§ 3.6 Nur Anträge, die die Anforderungen nach § 10 der Satzung und nach § 3.1 bis § 3.5 dieser GO erfüllen, sind Parteitagsunterlagen.

§ 3.7 Die Bundesantragskommission hat das Recht, zu lange Begründungen auf ein angemessenes Maß zu kürzen. Auf eine vorgenommene Kürzung ist hinzuweisen.

§ 3.8 Die Angaben nach § 3.1 bis § 3.3 sowie § 3.5 und § 4.1 sind Bestandteil der Parteitagsunterlagen, die an die Mitglieder des Bundesparteitags zu senden sind.

§ 4 Bundesantragskommission

§ 4.1 Zum Zweck der ordnungsgemäßen Vorbereitung des Bundesparteitags ist eine Bundesantragskommission zu bilden. Sie überprüft die eingegangenen Anträge auf ihre formale Zulässigkeit und gibt dem Bundesparteitag eine der folgenden Empfehlungen zur Behandlung der zugelassenen Anträge:

- a) Abstimmung durch den Bundesparteitag mit Reihenfolge der Behandlung und eventuell mit einer Zeitvorgabe,
- b) Abstimmung durch den Bundeshauptausschuss,
- c) Weiterleitung an die Bundesprogrammkommission zwecks Überarbeitung,
- d) Weiterleitung an die Bundessatzungskommission zwecks Überarbeitung,
- e) Weiterleitung an (zu benennende) Bundesarbeitskreise zwecks Überarbeitung,
- f) Nichtbefassung.

§ 4.2 Die Bundesantragskommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Bundesvorstands, das der Bundesvorstand bestimmt,
- b) einem weiteren Parteimitglied, das der Bundesvorstand bestimmt,
- c) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Bundesprogrammkommission,
- d) der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesprogrammkommission,
- e) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Bundessatzungskommission oder deren/dessen Stellvertreterin / deren/dessen Stellvertreter.

Teil C Durchführung des Bundesparteitags

§ 5 Eröffnung

Der Bundesparteitag wird von der/dem Bundesvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter eröffnet. Diese/Dieser stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die in der Regel offene Wahl

- a) des Präsidiums (mindestens fünf Personen),
- b) der Schriftführerinnen/Schriftführer (mindestens zwei Personen),
- c) mindestens eines Wahlausschusses (je mindestens drei Personen),
soweit erforderlich.

Wählbar sind alle BGP-Mitglieder.

§ 6 Leitung

§ 6.1 Das Präsidium leitet den Bundesparteitag. Es ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Es einigt sich intern über die Aufgabenverteilung und bestimmt eine Sprecherin/einen Sprecher.

§ 6.2 Das Präsidium übt das Hausrecht aus. Es kann Ordnungsmaßnahmen gegen störende Personen ergreifen, insbesondere durch Erteilen einer Rüge, Wortentzug, Verweisen aus dem Saal.

§ 6.3 Das Präsidium kann Personen, die nicht zur Sache sprechen, zur Sache weisen, bzw. ihnen nach zweimaligem Verweis das Wort entziehen. Personen, denen das Wort entzogen wurde, können es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 6.4 Die Mitglieder des Präsidiums sind zu strikter Neutralität verpflichtet und haben sich jeder Zustimmung- und Missfallensbekundung zu enthalten. Will ein Präsidiumsmitglied zur Sache sprechen, muss es sich nach § 8 zu Wort melden und nach der Worterteilung ans Rednerpult gehen.

§ 6.5 Das Präsidium insgesamt oder einzelne Mitglieder können in begründeten Fällen, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung oder diese Geschäftsordnung auf Antrag nach § 9.2 q) abgewählt werden. In diesem Fall ist unverzüglich nachzuwählen.

§ 7 Tagesordnung

§ 7.1 Nach der Wahl des Präsidiums ist vor Eintritt in die weitere Tagesordnung (TO) diese vom Bundesparteitag zu genehmigen.

§ 7.2 Anträge auf Änderung der vorgeschlagenen TO müssen vor der Beschlussfassung über die endgültige TO vorgebracht und behandelt werden .

§ 7.3 Zulässige Initiativanträge müssen vor der Beschlussfassung über die TO dem Bundesparteitag bekannt gemacht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist dies auch zu Beginn des nächsten Sitzungstags möglich. Nach geschäftsordnungsmäßiger (nicht inhaltlicher) Rede und Gegenrede ist ihre Behandlung zur Abstimmung zu stellen. Bei Erreichen der in § 10.4 der Satzung vorgeschriebenen Stimmenzahl werden sie einem bestimmten Tagesordnungspunkt (TOP) zugewiesen.

§ 7.4 Eine Änderung der festgelegten TO ist nicht mehr möglich, außer wegen schwerwiegender, unvorhersehbarer Ereignisse, die die Fortführung der bisherigen TO als nicht mehr sinnvoll oder möglich erscheinen lassen. Eine solche Änderung ist nur durch einen zulässigen GO-Antrag mit der in § 10.6 der Satzung festgelegten Mehrheit möglich.

§ 8 Wortmeldungen

§ 8.1 Wortmeldungen werden von einem Mitglied des Präsidiums der Reihe nach in die Redeliste aufgenommen. Das Präsidium kann vorschlagen, dass stattdessen die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner an einem von ihm festgelegten Mikrofon maßgebend ist.

§ 8.2 Das Wort ist nur gemäß dieser Redeliste bzw. dieser Reihenfolge zu erteilen.

§ 8.3 Nach Schluss der Debatte kann der / dem Antragstellerin / Antragsteller die Gelegenheit zur Beantwortung offener Fragen gegeben werden.

§ 8.4 Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können außerhalb dieser Reihenfolge gestellt werden.

§ 8.5 Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt, soweit der Bundesparteitag nicht eine andere Redezeit beschließt.

§ 8.6 Während einer Stimmabgabe sind Wortmeldungen und -erteilungen unzulässig.

§ 9 Geschäftsordnungsanträge

§ 9.1 GO-Anträge werden durch Erheben beider Hände und der Stimmkarte angezeigt. Sie sind nach dem Ende eines laufenden Redebeitrags oder einer Abstimmung sofort zuzulassen. Nur stimmberechtigte Mitglieder des Bundesparteitags nach § 8.1 der Satzung sind berechtigt, GO-Anträge zu stellen.

§ 9.2 GO-Anträge sind: Antrag auf

- a) Überprüfung der Beschlussfähigkeit,
- b) Aufnahme eines Gastes auf die Redeliste,
- c) nochmaliges Verlesen des zur Abstimmung stehenden Antrags,
- d) Begrenzung der Debattenzeit zu einem TOP, einem Antrag, einer Vorstellung oder Befragung der Kandidatinnen / Kandidaten.
- e) Verlängerung oder Begrenzung der Redezeit,

- f) Schluss der Redeliste,
- g) Schluss der Debatte,
- h) Wiedereröffnung der Debatte,
- i) geheime Wahl,
- j) geheime Abstimmung,
- k) abschnittweise oder satzweise Abstimmung eines Antrags,
- l) gemeinsame Abstimmung mehrerer sachlich zusammenhängender Anträge
- m) inhaltliche Behandlung oder Nicht-Behandlung von Änderungsanträgen,
- n) Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl,
- o) Auszählung der Stimmen,
- p) Änderung der festgelegten Tagesordnung,
- q) eine Pause,
- r) Ausschluss der parteifremden Öffentlichkeit zu einem TOP,
- s) Feststellung eines Verstoßes gegen Satzung oder GO durch das Präsidium,
- t) Abwahl des Präsidiums oder eines seiner Mitglieder.
- u) Änderung der Einteilung der Anträge gemäß § 4.1.
- v) Nichtbehandlung eines Antrags,
- w) Durchführung eines Meinungsbilds,
- x) Verweisung eines Antrags an den Bundeshauptausschuss zur Beratung und Beschlussfassung,
- y) Verweisung eines Antrags an den Bundeshauptausschuss, an einen (zu benennenden) Bundesarbeitskreis, an die Bundesprogrammkommission oder an die Bundessatzungskommission zur Überarbeitung und Wiedervorlage beim nächsten Bundesparteitag.

§ 9.3 Einschränkungen für GO-Anträge

(1) Innerhalb einer Zeitstunde ist nur ein GO-Antrag nach § 9.2 n) zulässig.

(2) Ein und dieselbe Person kann zu einem Sachantrag nur einen einzigen der GO-Anträge nach § 9.2 e), f) oder g) stellen.

(3) Über einen GO-Antrag nach § 9.2 f) oder g) darf erst abgestimmt werden, wenn Gelegenheit zu mindestens einer Rede und einer Gegenrede zu dem behandelten Antrag gegeben wurde.

§ 9.4 Das Präsidium entscheidet, ob ein zulässiger GO-Antrag vorliegt.

§ 9.5 Bei einem GO-Antrag darf nicht inhaltlich zu einem TOP Stellung genommen werden. Andernfalls ist das Wort sofort zu entziehen.

§ 9.6 Zu einem GO-Antrag ist nur eine Gegenrede zulässig. In begründeten Fällen kann das Präsidium über einen GO-Antrag auch eine GO-Debatte zulassen.

§ 9.7 Bei mehreren GO-Anträgen wird zuerst über den weitestgehenden abgestimmt. Wird dieser angenommen, sind die übrigen GO-Anträge hinfällig.

§ 9.8 Wer auf der laufenden Redeliste stand oder noch steht, darf keinen GO-Antrag nach § 9.2 d), e), f), oder g) stellen. Das Recht auf Gegenrede bleibt hierdurch unberührt.

§ 10 Behandlung der Anträge

§ 10.1 Soweit der Bundesparteitag nicht etwas anderes beschließt (einfache Mehrheit),

- wird über die Anträge nach § 4.1 a) in der vorgeschlagenen Reihenfolge verhandelt,
- sind die Anträge nach § 4.1 b), c) und d) entsprechend verwiesen,
- werden die Anträge nach § 4.1 e) nicht behandelt.

§ 10.2 Ergeben sich in der Beratung eines Antrags wichtige neue Aspekte, hat das Präsidium das Recht, inhaltliche Änderungen im Antragstext vorzunehmen, wenn der Bundesparteitag mit einer 2/3- Mehrheit zustimmt.

§ 10.3 Liegen mehrere Anträge vor, die sich sinnvoll bündeln lassen, können diese auf Beschluss des Bundesparteitags von einer Kommission zu einem Antrag zusammengefasst werden. Diese Kommission setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern der Bundesprogrammkommission, einem Mitglied des Bundesvorstands und auf Wunsch je einer Vertreterin / einem Vertreter jedes Antrags. Die beim Parteitag anwesenden Mitglieder der genannten Gremien einigen sich selbst auf Vertreterinnen/Vertreter.

§ 10.4 Aus Zeitgründen nicht behandelte Anträge verfallen und müssen gegebenenfalls zum nächsten Bundesparteitag erneut gestellt werden.

§ 11 Initiativanträge (zu §10.4 der Satzung)

§ 11.1 Initiativanträge zum Bundesparteitag sind nur zulässig, wenn sie

- a) sich auf Fakten beziehen, die sich erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Antragsfrist ergeben haben,
- b) eine schriftliche Begründung enthalten, c) neben den Unterschriften die Stimmrechtsbasis (delegierender Landesverband, Mitgliedschaft im Bundesvorstand) der Antragstellerinnen/Antragsteller enthalten und
- d) einwandfrei lesbar und kopierbar sind,
- e) bei Beginn des Bundesparteitags oder in begründeten Ausnahmefällen auch zu Beginn des nächsten Sitzungstags dem Präsidium vorliegen.

§ 11.2 Die erforderlichen 20 Unterschriften dürfen nicht während der Parteitagsverhandlungen im Tagungsraum gesammelt werden.

§ 12 Beschlüsse (zu § 7.3 der Satzung)

§ 12.1 Nach Beratung eines Antrags wird er zur Abstimmung gestellt. Vorher muss Gelegenheit zu mindestens einer Rede und Gegenrede gegeben werden.

§ 12.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder diese GO nichts anderes bestimmt.

§ 12.3 Abgestimmt wird durch deutliches Hochheben der Stimmkarten. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitags findet eine geheime Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln statt.

§ 12.4 Ist das Abstimmungsergebnis für das Präsidium durch bloßen Augenschein nicht sicher erkennbar, werden die Stimmen ausgezählt.

§ 13 Wahlen (zu § 7.1 der Satzung)

§ 13.1 Vorgeschlagene Bewerberinnen/Bewerber sind vor der Wahl zu befragen, ob sie ihrer Kandidatur zustimmen.

§ 13.2 Die Mitglieder des Bundesvorstands und des Bundesschiedsgerichts werden geheim gewählt.

§ 13.3 Für jeden geheimen Wahlgang ist ein neuer, nummerierter oder farblich gekennzeichneter Stimmzettel zu verwenden. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesparteitags hat für jeden Wahlgang höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen sind. Stimmenhäufung

(Kumulieren) ist unzulässig.

§ 13.4 Grundsätzlich ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, soweit die Satzung oder diese GO nichts anderes bestimmen.

§ 13.5 Falls erforderlich, findet zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bzw. zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt. An einer solchen Stichwahl nehmen, sofern überhaupt aufgestellt, 1,5 mal so viele Kandidatinnen/Kandidaten (gegebenenfalls aufgerundet) teil, wie in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahl mehrere Kandidatinnen/Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl, so nehmen diese Kandidatinnen/Kandidaten alle an dieser Stichwahl teil. Sollte es in dieser Stichwahl zu Stimmgleichheit zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten kommen, wird eine erneute Fragerunde mit anschließender zweiter Stichwahl durchgeführt. Bringt auch diese Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los.

§ 13.6 Jede/Jeder Gewählte ist sofort zu fragen, ob sie/er die Wahl annimmt.

§ 13.7 Im Falle der Abwesenheit einer Bewerberin/eines Bewerbers genügt die schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur. Im Falle ihrer/seiner Wahl ist ihre/seine schriftliche Annahme der Wahl im Verlauf der darauffolgenden Woche über die Bundesgeschäftsstelle einzuholen.

§ 14 Wahlausschuss

§ 14.1 Der Wahlausschuss ist, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Präsidiums, für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlgänge verantwortlich.

§ 14.2 Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Personen. Es können auch nicht-stimmberechtigte Parteimitglieder vorgeschlagen und gewählt werden. Der Wahlausschuss kann weitere Helfer berufen.

§ 14.3 Mitglieder des Wahlausschusses dürfen auch als Kandidatinnen/Kandidaten für anstehende Wahlen vorgeschlagen werden. Sofern sie kandidieren, müssen sie sofort aus dem Wahlausschuss ausscheiden und durch andere Personen ersetzt werden.

§ 14.4 Über alle Wahlen sind Wahlprotokolle anzufertigen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

§ 15 Bewertung von Stimmergebnissen

§ 15.1 Mehrheiten bei Abstimmungen

Es sind folgende Mehrheiten zu unterscheiden:

- a) Einfache Mehrheit: mehr JA- als NEIN-Stimmen.
- b) Absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen sind JA-Stimmen.
- c) Sonstige qualifizierte Mehrheit: z.B. 2/3-Mehrheit: mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen sind JA-Stimmen.

§ 15.2 Mehrheiten bei Wahlen

Es sind folgende Mehrheiten zu unterscheiden:

- a) Einfache Mehrheit: gewählt ist, wer mehr Stimmen als jede andere Bewerberin / jeder andere Bewerber erhalten hat.
- b) Absolute Mehrheit: gewählt ist, wer mehr Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhalten hat.

§ 15.3 Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten als gültige Stimmen. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

§ 15.4 Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) einen Vorbehalt oder eine Beleidigung enthalten,
- b) mehr Namen von Bewerberinnen/Bewerbern enthalten als zu wählen sind,
- c) als Ganzes durchgestrichen oder durchgerissen sind,

§ 15.5 Andere Namen als die von Bewerberinnen/Bewerbern gelten als nicht geschrieben.

Teil D

Vorbereitung und Durchführung des Bundeshauptausschusses

§ 16 Bestimmungen für den Bundeshauptausschuss

§ 16.1 Die Bestimmungen gemäß Teil B und C gelten entsprechend auch für den Bundeshauptausschuss.

§ 16.2 Dabei gelten folgende abweichende Regelungen:

- a) Die Mindestzahl der Mitglieder des Präsidiums (§ 5) beträgt drei.
- b) Die Mindestzahl der Unterschriften für Initiativanträge (§ 11.2) beträgt zehn.

Teil E Sonstige Bestimmungen

§ 17 Unvorhergesehene Ereignisse

§ 17.1 Bei unvorhergesehenen Ereignissen oder Entwicklungen kann der Bundesparteitag oder der Bundeshauptausschuss durch Beschluss mit 2/3- Mehrheit folgendermaßen von obigen Paragrafen abweichen:

- a) Wiederaufnahme der Beratung eines bereits behandelten und abgestimmten Antrags mit anschließender Wiederholung der Abstimmung,
- b) Einsetzung einer ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Neu- oder Umformulierung eines bestimmten Papiers oder vorliegenden Antrags,
- c) Einbringung und Zulassung von weiteren Initiativanträgen zu dringenden politischen oder organisatorischen Angelegenheiten.

§ 17.2 Als Gründe hierfür gelten insbesondere:

- a) das Bekanntwerden unvorhergesehener politischer Ereignisse,
- b) der Rücktritt eines oder mehrerer Bundesvorstandsmitglieder, Mitglieder des Bundesschiedsgerichts oder Kandidatinnen / Kandidaten der Bundesliste für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
- c) das Bekanntwerden gravierender Mängel in einem vom Bundesparteitag oder vom Bundeshauptausschuss bereits beschlossenen oder zur Beschlussfassung vorliegenden Programm, Papier oder Sachantrag,
- d) dringend notwendige, unaufschiebbare, organisatorische Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Bundesparteitags oder des Bundeshauptausschusses fallen.

§ 17.3

(1) Antragsberechtigt hierzu sind unter Angabe von Gründen

- a) beim Bundesparteitag mindestens vier Bundesvorstandsmitglieder gemeinsam,
- b) beim Bundeshauptausschuss mindestens drei Bundesvorstandsmitglieder gemeinsam, unter denen mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Bundeshauptausschusses sein muss.

(2) Das Präsidium entscheidet, ob ein zulässiger Antrag vorliegt.

§ 18 Protokoll

§ 18.1 Der Protokollentwurf des Bundesparteitags bzw. des Bundeshauptausschusses ist innerhalb von vier Wochen unaufgefordert von den jeweiligen Schriftführerinnen / Schriftführern an die Bundesgeschäftsstelle zu schicken. Diese versendet unverzüglich Kopien an alle Mitglieder des Bundesvorstands und des jeweiligen Präsidiums.

§ 18.2 Über die Genehmigung des Protokolls hat der Bundesvorstand in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden. Der Bundesvorstand entscheidet im Benehmen mit der Sprecherin/dem Sprecher des jeweiligen Präsidiums über Einsprüche gegen das Protokoll.

§ 19 Schlussbestimmungen

§ 19.1 Geschäftsordnungen nachgeordneter Gebietsverbände der Partei sollen sich an dieser GO orientieren. Wo keine GO besteht, ist diese GO sinngemäß anzuwenden.

§ 19.2 Diese Geschäftsordnung tritt am 25.1.2015 in Kraft, beschlossen 25.1.2015 vom Gründungsparteitag in Aislingen.

Weitere Informationen:

BGP-Bundesverband
Graf von Werdenbergstr. 6
89344 Aislingen

E-Mail: Info@BuergerInnengutachtenPartei.de

Spendenkonto:

Konto-Nr.: 8227397600
GLS Bank Bochum, BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE78 4306 0967 8227 3976 00

Geschäftsordnung des Bundesvorstandes und der Leitung der Geschäftsstellen der BürgerInnengutachten Partei

(Stand: 15.4.2015)

gem. § 12.1 i) der Satzung der BuergerInnengutachten Partei in der vom Bundesvorstand am 25.1.2015 beschlossenen Fassung

§ 1 Der Bundesvorstand

1.1 Zusammensetzung und Aufgaben des Bundesvorstandes sowie die Modalitäten seiner Wahl sind in § 12 der Bundessatzung festgelegt.

1.2 Zu den gemäß § 12.1 b) und c) der Satzung vom Bundesvorstand gemeinsam zu erledigenden Aufgaben gehören insbesondere

- die Einberufung der Parteiorgane,
- die Herausgabe von Berichten,
- Organisation von politischen Kampagnen und Projekten sowie
- Kooperations-Gespräche mit anderen Organisationen.

1.3 Der Bundesvorstand bildet vorstandsinterne Ausschüsse für organisatorische und inhaltliche Arbeitsbereiche und benennt Ansprechpartner für Arbeitskreise sowie Untergliederungen.

1.4 Die Vertretung der Partei nach außen geschieht durch die/den Bundesvorsitzende/n und ein Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes, wenn jedoch der/die Bundesvorsitzende nicht erreichbar ist, durch zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes.

1.5 Bankvollmacht (Einzelvollmacht) haben im Rahmen der Zeichnungsbefugnis der/die Bundesvorsitzende, der/die BundesschatzmeisterIn, die/der GeneralsekretärIn, und die/der kaufmännische GeschäftsführerIn.

§ 2 Der geschäftsführende Bundesvorstand

2.1 Die Zusammensetzung und die wichtigsten Zuständigkeiten des geschäftsführenden Bundesvorstandes sind in § 12.4 der Satzung festgelegt.

2.2 Der geschäftsführende Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an seinen Entscheidungen beteiligt sind und alle geschäftsführenden Mitglieder vor der Entscheidung informiert wurden. Als Mitteilung genügt ein Telefonat oder eine E-Mail, welche bestätigt werden muss. Bei Nichterreichbarkeit innerhalb von sieben Tagen gilt die Person als ordnungsgemäß eingeladen. Neben Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit können die Beschlüsse des geschäftsführenden Bundesvorstandes auch in Telefonkonferenzen oder im Umfrageverfahren (z. B. per Post, Fax, E-Mail oder Telefon) gefasst werden, solange keine Mehrheit des geschäftsführenden Bundesvorstandes hiergegen widerspricht.

2.3 Falls ein Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes es für erforderlich hält, ist der zu beschließende Sachverhalt dem Bundesvorstand zur Beschlussfassung zu übergeben.

2.4 Endet eine Abstimmung im geschäftsführenden Bundesvorstand mit Stimmgleichheit der Ja- und Nein-Stimmen, so ist der Sachverhalt dem Bundesvorstand zur Beschlussfassung zu übergeben.

2.5 Alle Entscheidungen des geschäftsführenden Bundesvorstandes sind in der folgenden Sitzung des Bundesvorstandes zu Protokoll zu geben.

§ 3 Sitzungen des Bundesvorstandes

3.1 Sitzungen des Bundesvorstandes finden in der Regel mindestens vierteljährlich statt. Die Sitzungen des Bundesvorstandes finden in parteiöffentlicher Sitzung statt, soweit der Bundesvorstand zu einzelnen Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.

3.2 Neben Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit können die Beschlüsse des Bundesvorstandes auch in Telefonkonferenzen oder im Umfrageverfahren (z. B. per Post, Fax, E-Mail oder Telefon) gefasst werden, solange keine Mehrheit des Bundesvorstandes hiergegen widerspricht.

3.3 Termine und Orte der Bundesvorstandssitzungen werden vom Bundesvorstand durch einen entsprechenden Beschluss festgelegt und der Parteiöffentlichkeit zumindest auf der BGP-Internetseite bekannt gemacht. Außerdem ist der Bundesvorstand außerordentlich einzuberufen auf Verlangen von vier seiner Mitglieder oder der Mehrheit des geschäftsführenden Bundesvorstandes.

3.4 Der/die Bundesvorsitzende beruft den Bundesvorstand ein. Der/die GeneralsekretärIn erstellt in Absprache mit dem/der Bundesvorsitzenden die Tagesordnung. Jedes Bundesvorstandsmitglied kann Tagesordnungspunkte im Vorfeld beantragen. Die Tagesordnung und die erforderlichen Anlagen können auch per E-Mail an die Bundesvorstandsmitglieder geschickt werden.

3.5 Mit den Einladungen zu verschickende Anträge müssen spätestens zehn Tage vor der Sitzung bei dem/der Bundesvorsitzende/n (dem/der GeneralsekretärIn) in Papierform oder per E-Mail eingegangen sein. Nicht öffentlich zu behandelnde Sitzungsunterlagen sind dem/der Bundesvorsitzende/n (der/dem GeneralsekretärIn) persönlich zu adressieren und von diesem vertraulich zu behandeln. Sieben Tage vor Sitzungsbeginn müssen die Sitzungsunterlagen den Bundesvorstandsmitgliedern bekannt gegeben. Der Versand per E-Mail ist zulässig.

3.6 Erster Punkt der Tagesordnung ist stets die endgültige Festlegung der Tagesordnung. Weiterer Punkt der Tagesordnung ist die Genehmigung von Protokollen vorangegangener Sitzungen des Bundesvorstandes einschließlich der Ausführungskontrolle gefasster Beschlüsse.

3.7 Der/die Bundesvorsitzende hat die Gesprächsleitung. Im Verhinderungsfall nimmt der/die 1. stellvertretende Bundesvorsitzende bzw. in der weiteren Abfolge der/die 2. stellvertretende Bundesvorsitzende seine/ihre Stelle ein. Bei Bedarf kann der/die Bundesvorsitzende die Gesprächsleitung auch an andere Personen abgeben.

3.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Bundesvorsitzende oder eine/er der StellvertreterInnen.

3.9 Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung muss erneut in die Diskussion eingetreten werden. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3.10 Abstimmungen im Bundesvorstand werden immer namentlich notiert. Sitzungsprotokolle und namentliche Abstimmungsergebnisse sind im internen Teil der Homepage zu veröffentlichen, soweit es öffentliche Sitzungsteile betrifft.

§ 4 Kommunikation und Beschlussfassung per E-Mail und telefonisch

4.1 Beschlüsse können per E-Mail gefasst werden. Alle Bundesvorstandsmitglieder und die beratenden Mitarbeiter können Anträge per E-Mail stellen; der Bundesvorsitzende, oder gegebenenfalls die StellvertreterInnen, muss/müssen sich um die Moderation der Diskussion und Beschlussfassung kümmern. Bei der Abstimmung gibt es nur „ja“, „nein“, „Enthaltung“ oder „ich habe noch Diskussionsbedarf“.

a) Es gibt die Möglichkeit, ohne Diskussion abzustimmen, wenn sich kein Bedarf zeigt. Der Antrag ist dann angenommen, wenn die absolute Mehrheit zugestimmt hat und kein Mitglied Diskussionsbedarf angemeldet hat.

b) Sobald ein Bundesvorstandsmitglied Diskussionsbedarf anmeldet, ist das Abstimmungsverfahren gestoppt. Der Antrag muss nun mindestens fünf Kalendertage zur Diskussion gestellt werden. Nach der Diskussion dauert die Abstimmung drei Kalendertage; bei der Antragstellung sind obengenannte Fristen mit Datum anzugeben. Der Antrag ist angenommen, wenn die absolute Mehrheit zugestimmt hat.

4.2 In Eilverfahren ist telefonische Beschlussfassung möglich. Der Beschluss gilt als angenommen, wenn die absolute Mehrheit aller Bundesvorstandsmitglieder zugestimmt hat. Voraussetzung ist, dass der Antrag per Mail verschickt und der Antragsteller alle Bundesvorstandsmitglieder versucht hat, telefonisch zu erreichen.

4.3 E-Mail- und telefonische Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Bundesvorstandssitzung anzufügen. Der/die AntragsstellerIn trägt die Abstimmungen inkl. Zeitraum zusammen und übergibt sie dem/der protokollführenden MitarbeiterIn.

§ 5 Die/der BundesschatzmeisterIn

5.1 Die/der BundesschatzmeisterIn ist in Absprache mit der/dem Bundesvorsitzende/n und der/dem kaufmännischen GeschäftsführerIn für alle Fragen zuständig, die die Finanzen der Bundespartei betreffen.

5.2 Sie/er erstellt den Finanz-Rechenschaftsbericht für den Bundesparteitag.

5.3 Sie/er soll Seminare für die SchatzmeisterInnen der Gebietsverbände zur Verbesserung der Kassenführungen und der Abrechnungen durchführen.

§ 6 Die/der Bundesschriftführer/in

6.1 Das Protokoll für den öffentlichen Teil führt ein/e hauptamtlicher MitarbeiterIn oder der/die SchriftführerIn. Das Protokoll über den nicht-öffentlichen Teil der Sitzungen führt stets der/die BundesschriftführerIn. Die Sitzungsprotokolle sind mindestens als Beschlussprotokolle zu führen. Der/die protokollführende MitarbeiterIn oder der/die SchriftführerIn stellt die Protokollentwürfe möglichst innerhalb von 5 Tagen per E-Mail allen Bundesvorstandsmitgliedern sowie der/dem GeneralsekretärIn zu.

6.2 Der öffentliche Teil des Protokolls der Bundesvorstandssitzung wird nach der Genehmigung in der darauf folgenden Sitzung für die Parteiöffentlichkeit freigegeben.

6.3 Die/der BundesschriftführerIn ist außerdem für die Kontakte mit den ProtokollführerInnen des Bundesparteitages und des Bundeshauptausschusses zuständig.

6.4 Die/der BundesschriftführerIn führt eine Übersicht der Bundesvorstandsbeschlüsse und kontrolliert, ob diese auch ausgeführt wurden bzw. werden.

§ 7 Leitung der Geschäftsstellen

7.1 Die Geschäftsstellen sind Ansprechpartner zu Fragen der Verwaltung für Gebietsverbände, Einzelmitglieder und InteressentInnen und veranlassen auf Anfrage die Versendung von Informationsmaterial.

7.2 Der Bundesgeschäftsstelle in Aislingen obliegen die Verwaltungsaufgaben. Der/die Bundesvorsitzende führt die Dienstaufsicht. Er/sie ist deshalb gegenüber den MitarbeiterInnen der Bundesgeschäftsstelle sowie deren LeiterIn weisungsbefugt. Im Verhinderungsfalle gilt Abschnitt 3.7 entsprechend.

7.3 Ein/e MitarbeiterIn der Bundesgeschäftsstelle in Aislingen sorgt für die rechtzeitige Vorbereitung und den Versand der Anträge und Einladungen zu den Bundesparteitagen.

7.4 Der/dem kaufmännischen GeschäftsführerIn obliegt in Abstimmung mit dem/der BundesschatzmeisterIn die gesamte Buchführung der Bundespartei und das Rechnungswesen, die Verwaltung des Parteivermögens, die Erstellung der Jahresabschlüsse sowie die Zusammenstellung der von den LandesschatzmeisterInnen eingereichten Rechenschaftsberichte. Er/sie sorgt zusammen mit dem/der BundesschatzmeisterIn für die rechtzeitige Prüfung und Weiterleitung dieser Berichte an den/die BundestagspräsidentenIn. Er/sie und/oder ein/e ander/e MitarbeiterIn aus der Bundesgeschäftsstelle in Aislingen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teilnehmen.

7.5 Der/die Bundesvorsitzende ist Vorgesetzte/r des/der aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BGP- Bundesverbandes. Er/Sie ist weisungsbefugt. Im Verhinderungsfalle gilt Abschnitt 3.7 entsprechend. Die/der Bundesvorsitzende unterrichtet regelmäßig den Bundesvorstand über die Arbeit der MitarbeiterInnen sowie der Regionalbeauftragten.

7.6 Der/die GeneralsekretärIn koordiniert die politischen Aufgaben in der BGP. Der/die GeneralsekretärIn veranlasst und kontrolliert die Ausführung der Aufträge des Bundesvorstandes. Er/sie bereitet die Sitzungen des Bundesvorstandes und des Bundeshauptausschusses vor. Er /sie nimmt beratend an den Bundesvorstandssitzungen teil.

7.7 Dem/der GeneralsekretärIn und dem/der LeiterIn Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegt in gegenseitiger Koordination die Betreuung der politischen Kampagnen in der BGP. Sie betreuen und koordinieren gemeinsam mit dem Bundesvorstand und der/dem WahlkampfmanagerIn die Öffentlichkeitsarbeit.

7.8 Der/die GeneralsekretärIn ist für die Planung der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für BGP-Mitglieder zuständig.

7.9 Der/die GeneralsekretärIn ist für die Betreuung des Kommunalpolitischen Büros in Aislingen zuständig.

7.10 Der/die GeneralsekretärIn koordiniert mit dem Webmaster den Internetauftritt der BGP.

7.11 Der/die LeiterIn Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist in der Geschäftsstelle Aislingen für die Außenkontakte zu Organisationen sowie für die Pressearbeit zuständig. Er/Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

7.12 Die übrigen MitarbeiterInnen können bei Bedarf beratend an Bundesvorstandssitzungen teilnehmen.

§ 8 Haushaltsplan und Finanzbudgets

8.1 Der Bundesvorstand beschließt mindestens jährlich einen Haushaltsplan-Entwurf, in dem er Budgets für verschiedene Aufgabengebiete vorsieht.

8.2 Dem/der kaufmännischen GeschäftsführerIn soll ein Budget zur Durchführung des Geschäftsbetriebes in der Bundesgeschäftsstelle zugewiesen werden, das diese/r selbständig und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit verwaltet und aus dem er/sie entsprechende finanzwirksame Aufträge erteilt

8.3 Auch anderen MitarbeiterInnen und FunktionsträgerInnen können im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben entsprechende Budgets zugewiesen werden, die diese eigenständig verwalten.

8.4 Ausgaben im Rahmen bestehender Budgets kann der geschäftsführende Bundesvorstand beschließen, soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt wurde oder der Bundesvorstand sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.

8.5 Budgetänderungen bzw. Budgetüberschreitungen können nur vom Bundesvorstand beschlossen werden. Dabei müssen Budgeterweiterungen in einer Position durch entsprechende Budgetkürzungen an anderen Stellen ausgeglichen werden.

8.6 Nicht im Haushaltsplan im Einzelnen ausgewiesene Ausgaben über 2000 Euro müssen vom gesamten Bundesvorstand, über 1000 Euro vom geschäftsführenden Bundesvorstand beschlossen werden.

8.7 Der/die Bundesvorsitzende erhält ein Budget von 1000 Euro/Jahr für Kleinausgaben.

8.8 Reisekosten, die im Rahmen der Bundesvorstandsarbeit anfallen, werden vom Bundesverband erstattet. Dies beinhaltet alle Reisen, die für das jeweilige Mitglied des Bundesvorstandes anfallen, sofern es in dessen Aufgabengebiet (Fahrten zu Landesparteitagen, Landesvorstandssitzungen, BAK- Sitzungen usw.) fällt. Alle zusätzlich anfallenden Reisekosten werden nur nach Genehmigung des geschäftsführenden Bundesvorstandes erstattet. Dienstreisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich durch die/den BundesschatzmeisterIn zu genehmigen.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit einer absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Bundesvorstandes möglich.

Weitere Informationen:
BGP-Bundesverband
Graf von Werdenbergstr. 6
89344 Aislingen

E-Mail: Info@BuergerInnengutachtenPartei.de

Spendenkonto:
Konto-Nr.: 8227397600
GLS Bank Bochum, BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE78 4306 0967 8227 3976 00

Geschäftsordnung für Bundesarbeitskreise der BürgerInnengutachten Partei

(Stand: 15.4.2015)

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied eines BAK ist, wer als Mitglied der BGP der Bundesgeschäftsstelle seine BAK-Mitgliedschaft schriftlich erklärt.
- (2) Diese Mitgliedschaft gilt bis auf Widerruf.
- (3) Nichtmitglieder können auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden als Gäste an den Veranstaltungen des BAK teilnehmen.

§ 2 Vorsitzende/Vorsitzender

- (1) Der BAK wählt in einer Mitgliederversammlung seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Zur Unterstützung dieser beiden Personen kann der BAK Beisitzer/-innen wählen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und die Beisitzer/Beisitzerinnen werden als Leitungsteam bezeichnet und können geschäftsführend tätig werden, wenn die Mitgliederversammlung dies so beschließt. Das Leitungsteam legt vor der Wahl eines neuen Leitungsteams Rechenschaft über seine Arbeit ab und bittet um Entlastung. Die Entlastung gilt als Voraussetzung für eine Wahl.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können diese Wahlen im Briefwahlverfahren durchgeführt werden.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Die jeweiligen Mitglieder eines BAK, der Bundesvorstand und die Generalsekretärin/der Generalsekretär sind unter Angabe von Termin, Ort und vorläufiger Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 4 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer sowie von der/dem Vorsitzenden unterschrieben und innerhalb von vier Wochen der Bundesgeschäftsstelle zugesandt wird.
- (2) Wichtige Arbeitsergebnisse sollen unverzüglich der Bundesgeschäftsstelle, der Bundesprogrammkommission und gegebenenfalls der Redaktion der BGP-Mitgliederzeitschrift vorgelegt werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag entsprechend.
- (2) Für Landesarbeitskreise kann diese Geschäftsordnung entsprechend angewandt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung wurde vom Gründungsparteitag am 25.1.2015 in Aislingen beschlossen.

Weitere Informationen:
BGP-Bundesverband
Graf von Werdenbergstr. 6
89344 Aislingen

E-Mail: Info@BuergerInnengutachtenPartei.de

Spendenkonto:
Konto-Nr.: 8227397600
GLS Bank Bochum, BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE78 4306 0967 8227 3976 00

Programm der BürgerInnenpartei

beschlossen am 25.1.2015 in Aislingen

1) Die **BGP** hat die groesstmögliche Zufriedenheit aller BürgerInnen zum Ziel

2) Das erreicht sie durch den regelmäßigen Einsatz der Methode „**Bürgergutachten mit Planungszellen**“, nach **Prof. Dr. Peter Dienel**, die in Deutschland seit 1973 in Anwendung ist, und zu nachweislich guten Ergebnissen führt.

3) Verfahrensbeschreibung:

Eine zufriedenstellende gesamtgesellschaftliche Behandlung aller wichtigen Fragen durch alle ist aufgrund der Größe der bundesdeutschen Gesellschaft von ca. 80 Millionen BürgerInnen faktisch nicht möglich. Statt dessen wird durch Zufallsauswahl eine repräsentative Miniaturgesellschaft gebildet. BürgerInnen können bereits ab 16 Jahren teilnehmen.

Durch die Erfahrungen der wissenschaftlich begleiteten Gutachten der letzten 40 Jahre mit der Methode „Bürgergutachten mit Planungszellen“ reichen hierfür 200 BürgerInnen aus.

Bei dieser Größe können alle Elemente eingesetzt werden, die für ausgewogene Entscheidungen notwendig sind.

Das sind:

- Fundierte Information über alle wesentlichen Fakten zum Thema
- intensiver Austausch zwischen allen TeilnehmerInnen vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Lebensumstände

Im Verfahren Bürgergutachten mit Planungszellen wird das wie folgt umgesetzt:

3.1) Aus praktischen Gründen arbeitet man mit 8 Gruppen von je 25 TeilnehmerInnen, die an unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten genau das gleiche Programm bearbeiten.

3.2) Das Programm wird in 4 Tagen mit je 4 Arbeitseinheiten durchgeführt. Eine Arbeitseinheit ist von 2 h Dauer.

3.3) Jede Arbeitseinheit beginnt mit einer allgemeinverständlichen und sachlichen Darstellung der themenbezogenen Fakten durch einen oder mehrere Experten.

3.4) Danach werden erneut durch Zufall 5 Kleingruppen a 5 TeilnehmerInnen gebildet, in denen sich eine intensive Diskussion über das Thema ergibt. Hier treffen die verschiedensten Lebensumstände aufeinander, und es entwickeln sich für alle akzeptierbare Aussagen. Am Ende werden die 3 ihnen am wichtigsten erscheinenden Aussagen festgehalten.

Diese so erarbeiteten Aussagen beinhalten nachgewiesenermaßen den gesunden Menschenverstand und den Blick für das Allgemeinwohl.

3.5) Die fünf Kleingruppen treffen sich wieder im Plenum. Jede stellt ihre 3 Aussagen vor, und heftet sie für alle sichtbar an eine Tafel. Jede TeilnehmerIn erhält 5 Klebepunkte, mit der sie ihre Befürwortung der ihr zusagenden Punkte auszeichnet. Am Schluss werden ähnliche Aussagen von den TeilnehmerInnen gruppiert und mit einer Gesamtpunktzahl versehen.

3.6) Nach einer Pause wiederholt sich dieser Ablauf mit einem anderen Teilaspekt der Aufgabenstellung.

4) Das Bürgergutachten

Diese gewichteten Listen für jeden Teilaspekt von allen 8 Gruppen werden am Ende des Verfahrens zu einem „Bürgergutachten“ genannten Skript zusammengefasst.

Dieses „Bürgergutachten“ enthält die wohlgedachten und gegenseitig abgestimmten Präferenzen der BürgerInnen

Hieraus kann im Parlament ein Gesetzesvorschlag ausgearbeitet werden, der durch die Art seines Zustandekommens die größtmögliche Zufriedenheit der Bevölkerung erzeugt.

Die BGP vertritt die in den Bürgergutachten erarbeiteten Aussagen der BürgerInnen in Parlamenten und Regierungen und nimmt so auf die politische Entwicklung Einfluss.

5) Umsetzung

Um die Ergebnisse der Bürgergutachten umzusetzen, können weitere Bürgergutachten zur Klärung von Detailfragen durchgeführt werden.

Damit bereits vor den ersten Wahlen aussagekräftige Ergebnisse vorliegen, ist es von Nöten, dass die ersten Bürgergutachten durch die BürgerInnen selbst durch Spenden finanziert werden. Hierfür veranstaltet die **BGP** Aufklärungskampagnen, sammelt Spenden und organisiert die Durchführung von Bürgergutachten.

6) Weitere Vorteile des Verfahrens

Bei dem derzeitigen schnellen technologischen und gesellschaftlichen Wandel ist eine schnelle, trotzdem aber vorausschauende und umfassende Betrachtungsweise der Gegebenheiten in ihrer Gesamtheit dringend nötig.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die BürgergutachterInnen im Rahmen der intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema innerhalb der Planungszellen in nur vier Tagen Meinungsänderungen durchmachen, für die die Gesamtgesellschaft 4 Jahre benötigt. Dabei gewinnen sie auch Einsicht für Notwendigkeiten.

Durch die ermöglichte aktive Teilnahme an der gesellschaftlichen Gestaltung ändert sich auch die Wahrnehmung der BürgergutachterInnen. Die Identifikation mit „ihrer“ Gesellschaft wächst. Die weit verbreitete Politikverdrossenheit wird verringert.

7) Rat für Bürgergutachten

Um immer eine hohe Qualität der durchgeführten Bürgergutachten zu gewährleisten, wird eine Rückkoppelung durch wissenschaftliche Begleitung angestrebt. Dafür wird ein Rat für Bürgergutachten aus einschlägigen Fachleuten berufen.

Weitere Informationen:

Wolfgang Scheffler,
Bundesvorsitzender der BGP
Graf von Werdenbergstr. 6
89344 Aislingen

E-Mail: Wolfgang@neue-demokratie.org

